

rechtAktuell

Juli 2025



LOSCHELDER

Inhalt

<u>Die neue EU-Produkthaf-</u> <u>tungsrichtlinie: Mehr Verbraucher-</u> <u>schutz – neue Pflichten für</u> <u>Unternehmen</u>	S. 03	<u>Ab Juni 2025 müssen</u> <u>E-Commerce-Websites und</u> <u>Verbraucherprodukte</u> <u>barrierefrei sein</u>	S. 33
<u>Koalitionsvertrag 2025:</u> <u>Was kommt im Arbeitsrecht?</u>	S. 07	<u>Makler-Wordings und ihre</u> <u>Auswirkungen auf die</u> <u>AGB-rechtliche Einordnung von</u> <u>Versicherungsbedingungen</u>	S. 39
<u>Künstliche Intelligenz – Urheber-</u> <u>rechtliche Fallstricke bei der</u> <u>individuellen Anpassung von</u> <u>KI-Systemen</u>	S. 13	<u>Pflicht zur Verschlüsselung</u> <u>digitaler Rechnungen: Neue</u> <u>Rechtsprechung verschärft den</u> <u>notwendigen Sicherheits-</u> <u>standard</u>	S. 43
<u>BGH zur D&O-Versicherung:</u> <u>Klausel zur automatischen</u> <u>Vertragsbeendigung bei Insol-</u> <u>venz ist unwirksam</u>	S. 19	<u>Satzungsdurchbrechungen im</u> <u>GmbH- und Aktienrecht</u>	S. 49
<u>Neue EU-Richtlinienvorschläge</u> <u>zu Nachhaltigkeitsbericht-</u> <u>erstattung und Lieferketten-</u> <u>sorgfaltspflichten („Omnibus I“)</u>	S. 23	<u>OLG Frankfurt – Anrechnung</u> <u>von Rechtsanwaltskosten</u> <u>auf die Versicherungssumme</u> <u>und Verteilung der Versiche-</u> <u>rungssumme bei mehreren ver-</u> <u>sicherten Personen</u>	S. 55
<u>BAG zur Kündigung per Einwurf-</u> <u>Einschreiben: kein Anscheins-</u> <u>beweis des Zugangs ohne Auslie-</u> <u>ferungsbeleg</u>	S. 29	<u>In eigener Sache</u>	S. 58

rechtAktuell

aktuelle rechtliche Fragen und gesetzgeberische Entwicklungen

Über „rechtAktuell“

Die Publikation „rechtAktuell“ ist eine unregelmäßig erscheinende Veröffentlichung von Loschelder und beinhaltet keinen konkreten Rechtsrat zu einem speziellen Sachverhalt. Die veröffentlichten Artikel sind allgemeine Zusammenfassungen zu aktuellen rechtlichen Fragen, gesetzgeberischen Entwicklungen und Veränderungen aufgrund neuer Entscheidungen. Wir empfehlen deshalb dringend, bei konkreten Fragen einen Rechtsanwalt unserer Sozietät zu konsultieren. Dieser wird Ihre speziellen Fragen unter Berücksichtigung des Sachverhaltes und Ihrer Bedürfnisse gerne beantworten. Diese Veröffentlichung kann auf unserer Homepage unter www.loschelder.de abgerufen werden. Dort finden Sie auch weitere Veröffentlichungen unserer Sozietät.

Bezugswege

Normalerweise erhalten Sie „rechtAktuell“ im gewohnten Papierformat. Möchten Sie zukünftig „rechtAktuell“ gerne im PDF-Format beziehen? Dann schicken Sie uns bitte eine kurze Nachricht an: recht.aktuell@loschelder.de

Datenschutzhinweise

Unter www.loschelder.de/de/datenschutz; auf Anfrage per Post und E-Mail.

100% - Ready
100% - Ready
100% - Ready
100% - Ready
Updating: 31%, 468
Updating: 68%, 478
Not installed
Not installed

Produkthaftungsrecht

Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie: Mehr Verbraucherschutz – neue Pflichten für Unternehmen

Mit der neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853 ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich für Unternehmen grundlegend. Die bisherigen Regeln stammen aus dem Jahr 1985 und wurden den technischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte nicht mehr gerecht. Die neue Richtlinie modernisiert das Produkthaftungsrecht in Europa umfassend: Sie erweitert den Anwendungsbereich, stärkt die Position der Verbraucher und bringt für Unternehmen neue Risiken mit sich; aber auch die Chance, durch frühzeitige Anpassung Wettbewerbsvorteile zu sichern.

Erweiterter Kreis potenziell haftender Unternehmen

Kernanliegen der Richtlinie ist es, Verbrauchern in der EU effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Deshalb wird der Kreis der potenziell haftenden Unternehmen erweitert. Künftig gilt als Hersteller nicht nur, wer ein Produkt physisch herstellt oder sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen oder seine Marke anbringt. Fehlt ein in der EU ansässiger Hersteller, etwa bei Direktimporten aus Drittländern, haften auch Importeure, Bevollmächtigte, Fulfillment-Dienstleister oder Online-Plattformbetreiber. Das Haftungsrisiko trifft damit faktisch jeden, der in der Lieferkette mit dem Produkt zu tun hat.

Für Unternehmen bedeutet das: Sie sollten sicherstellen, dass für jedes Produkt ein haftbarer Wirtschaftsakteur mit Sitz in der EU benannt ist. Andernfalls droht eine umfassende Haftung. Besonders für Betreiber von Online-Marktplätzen,

die bisher oft als bloße Vermittler auftraten, steigt das Risiko erheblich.

Software, KI und digitale Dienste unterliegen auch der Produkthaftung

Eine der bedeutendsten Neuerungen ist die ausdrückliche Einbeziehung digitaler Elemente in das Produkthaftungsregime. Software, darunter auch KI-Systeme, wird nun eindeutig als Produkt eingestuft. Auch digitale Konstruktionsunterlagen, etwa für 3D-Drucker oder CNC-Maschinen, fallen darunter.

Darüber hinaus gelten sogenannte „verbundene Dienste“ als Bestandteil eines Produkts, wenn sie für dessen Funktionalität notwendig sind. Dazu zählen etwa Navigationsdienste, Sprachassistenten oder cloudbasierte Steuerungssysteme. Hersteller haften somit auch für die sichere Funktionsweise dieser Dienste.

Für Unternehmen aus dem Tech- und Softwarebereich, aber auch aus der Industrie bedeutet dies: Auch digitale Leistungen müssen fortlaufend sicher sein. Die Produkthaftung greift damit faktisch nicht nur bei der Markteinfuhr, sondern über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg.

Cybersicherheit und Updatepflichten als neue Haftungsdimension

Ein Produkt muss heute nicht nur bei seiner Markteinfuhr sicher sein, sondern auch im Betrieb fortlaufend gegen Sicherheitsrisiken gewappnet sein. Hersteller haften faktisch, solange sie Ein-

Produkthaftungsrecht

fluss auf das Produkt haben, etwa durch Software-Updates oder Fernwartung.

Neu ist auch: Bleibt ein nötiges Sicherheitsupdate aus oder führt ein Update zu einem Fehler, haftet der Hersteller. Das bedeutet im Ergebnis eine Pflicht zur Bereitstellung sicherheitsrelevanter Updates. Gerade im Bereich vernetzter Geräte und IoT wird Cybersicherheit zu einer haftungsrelevanten Daueraufgabe.

Neue Schadensarten und erweiterte Geschädigtenrechte

Die neue Richtlinie erkennt auch den Verlust oder die Beschädigung privater digitaler Daten als ersatzfähigen Schaden an. Das ist neu: Bisher waren Daten nicht geschützt, sofern sie keine Sachen im juristischen Sinne waren. Nun können Verbraucher etwa die Wiederherstellungskosten für gelöschte Fotos oder Dokumente ersetzt verlangen. Voraussetzung ist allerdings, dass ein Vermögensschaden entstanden ist.

Zudem nennt die Richtlinie ausdrücklich psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen als ersatzfähigen immateriellen Schaden. Auch hier gilt: Wer Produkte mit Gesundheitsbezug anbietet, muss entsprechende Risiken zukünftig in seine Risikoanalysen einbeziehen.

Schließlich sieht die Richtlinie ausdrücklich auch die Möglichkeit vor, dass Verbraucherverbände im Wege der Verbandsklage gegen Unternehmen vorgehen. Unternehmen droht damit eine neue Form strategischer Klageverfahren.

Beweislastverteilung: Paradigmenwechsel zugunsten der Verbraucher

Ein zentrales Hemmnis für Verbraucher war bislang die Beweislast. Die Richtlinie behält zwar das Grundprinzip bei, wonach der Geschädigte Produktfehler, Schaden und Kausalzusammenhang beweisen muss. Sie führt jedoch weitreichende Beweiserleichterungen ein:

- Unternehmen müssen bei entsprechender Plausibilität relevante interne Unterlagen offenlegen.
- Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, wird die Fehlerhaftigkeit des Produkts vermutet.
- Bei technisch komplexen Produkten, etwa KI, kann eine Vermutung zugunsten des Geschädigten greifen, wenn der Beweis für ihn unzumutbar ist und ein Fehler hinreichend wahrscheinlich erscheint.

Unternehmen sollten daher ihre Entwicklungs-, Sicherheits- und Dokumentationsprozesse so strukturieren, dass sie im Streitfall Transparenz herstellen und Vorwürfe entkräften können.

Keine Haftungsgrenzen mehr: Neue Dynamik bei Streuschäden

Bislang galten Haftungshöchstgrenzen von 85 Millionen Euro sowie ein Selbstbehalt der Geschädigten in Höhe von 500 Euro. Beides fällt weg. Hersteller haften damit künftig unbegrenzt. Gerade der Wegfall des Selbstbehalts könnte zu einer Zunahme von sogenannten Streuschäden führen, etwa bei kleineren Datenverlusten.

Verlängerte Verjährungsfristen bei Spätschäden

Die allgemeine Verjährungsfrist bleibt bei drei Jahren ab Kenntnis. Neu ist jedoch, dass sich die absolute Ausschlussfrist von zehn Jahren auf bis zu 25 Jahre verlängert, wenn der Schaden aufgrund einer langen Latenzzeit erst später zutage tritt. Das betrifft insbesondere Produkte aus dem Chemie- oder Medizinbereich.

Was Unternehmen jetzt tun sollten

Die neue Richtlinie muss bis spätestens zum 9. Dezember 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Doch Unternehmen tun gut daran, sich schon jetzt vorzubereiten:

Produkthaftungsrecht

- Prüfen Sie, ob Ihre Produkte, Software oder digitalen Dienste unter die neuen Regelungen fallen.
- Stellen Sie sicher, dass ein haftbarer Wirtschaftsakteur in der EU benannt ist.
- Schaffen Sie klare interne Prozesse zur Produktbeobachtung und Dokumentation.
- Überprüfen Sie bestehende Haftungsvereinbarungen mit Zulieferern.
- Passen Sie Versicherungssummen an die entfallenden Haftungsgrenzen an.

Fazit: Wer vorbereitet ist, sichert sich Vorteile

Die neue Produkthaftungsrichtlinie ist ein Paradigmenwechsel: Verbraucher werden gestärkt, Unternehmen müssen sich auf umfassendere Pflichten einstellen. Wer jetzt seine Prozesse anpasst, kann nicht nur Haftungsrisiken reduzieren, sondern auch das Vertrauen der Kunden stärken und sich als verantwortungsvoller Marktteilnehmer positionieren. Wir unterstützen Sie gerne dabei, Ihre Haftungsrisiken zu analysieren und Ihre Compliance-Strategie zukunftssicher zu gestalten.

Für sämtliche Fragen zum Produkthaftungsrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Hans-Georg Schreier, LL.M.
0221 650 65-206
hans-georg.schreier@loschelder.de

Katharina von Nell
0221 650 65-460
katharina.vonnell@loschelder.de





Arbeitsrecht

Koalitionsvertrag 2025: Was kommt im Arbeitsrecht?

Die neue Koalition aus SPD und Union hat in ihrem Koalitionsvertrag 2025 auch ein arbeitsrechtliches Programm geschnürt. Die Vorhaben reichen von der Anhebung des Mindestlohns über flexiblere Arbeitszeiten bis zur digitalen Mitbestimmung und Tariftreue. Der Arbeitsmarkt soll damit moderner, sozial gerechter und zugleich wettbewerbsfähig werden. Doch nicht alle Pläne sind unumstritten – sie sind von politischen Kompromissen geprägt und bewegen sich teilweise im Spannungsverhältnis mit europäischem Recht. Im Folgenden ein Überblick über die wichtigsten Projekte und ihre Einordnung.

Mindestlohn: 60 % vom Median – 15 Euro in Sicht

Künftig soll sich die unabhängige Mindestlohnkommission nicht mehr nur an der Tarifentwicklung, sondern zudem an 60 % des mittleren Bruttolohns eines Vollzeitbeschäftigten orientieren. Damit greift die Koalition eine EU-Empfehlung und Gewerkschaftsforderung auf. Auf diesem Weg, so heißt es, sei ein gesetzlicher Mindestlohn von 15 Euro im Jahr 2026 erreichbar. Einen Automatismus soll diese Projektion aber nicht enthalten. Eine gesetzliche Fixierung des Ziels lehnt die Union ab – handelt es sich also nur um politische Lyrik?

Unklar ist neben der Sicherheit des 15-Euro-Ziels auch, wie verbindlich die 60%-Orientierung wirken soll – letztlich hängt alles am Votum der Mindestlohnkommission.

Arbeitszeit: Wochenhöchst arbeitszeit statt Tageslimit

Die tägliche Höchst arbeitszeit von 8 (in Ausnahmen 10) Stunden soll zugunsten einer wöchentlichen Höchst arbeitszeit von 48 Stunden ersetzt werden. Dieses Wochenmodell entspricht den Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie und erlaubt, längere Arbeitstage durch kürzere an anderen Tagen auszugleichen. Insgesamt verspricht sich die Koalition davon flexiblere Abläufe in den Betrieben, aber auch eine bessere Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben.

Zugleich betont sie den Gesundheitsschutz: Die geltenden Ruhezeiten – etwa elf Stunden Mindestpause pro Tag – sollen erhalten bleiben. Niemand soll gegen seinen Willen mehr arbeiten müssen; Missbrauch will man ausschließen. Wie genau die Regeln aussehen (ob es z. B. doch eine Tagesobergrenze geben wird), soll mit den Sozialpartnern diskutiert werden.

Arbeitszeiterfassung: Pflicht mit Vertrauens-Ausnahme?

Nach den Urteilen von EuGH und Bundesarbeitsgericht, die eine systematische Arbeitszeiterfassung verlangen, will die Koalition einen klaren Rechtsrahmen schaffen. Geplant ist eine allgemeine Pflicht zur digitalen Arbeitszeiterfassung für alle Arbeitgeber. Damit würde die bisher lückenhafte Gesetzeslage endlich modernisiert. Für kleinere und mittlere Unternehmen sollen



angemessene Übergangszeiten vorgesehen werden. Für Großunternehmen ist folglich davon auszugehen, dass es entsprechende Übergangszeiten nicht geben wird.

Erfreulich ist eine angekündigte Ausnahme: Bei Vertrauensarbeitszeit solle keine Erfassung nötig sein. Die Koalitionäre wollen dies „im Einklang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie“ umsetzen. Auf den Entwurf für ein entsprechendes Gesetz darf man gespannt sein. Für kleine und mittlere Unternehmen („KMU“) sollen angemessene Übergangsregeln gelten.

Steuerfreie Überstunden: Bonus nur für Vollzeit

Um Mehrarbeit zu fördern, sollen Überstundenzuschläge künftig steuerfrei sein – allerdings nur, wenn sie über das Vollzeit-Soll hinaus geleistet werden (bei Tarifverträgen sollen es „mindestens 34“, sonst über 40 Wochenstunden sein). Vollzeitbeschäftigte hätten dann für zusätzliche Arbeit „mehr Netto vom Brutto“.

Von Einigen wird die Formulierung so verstanden, dass dann künftig bei Geltung eines Tarifvertrags Überstunden oberhalb von 34 Stunden auch dann steuerfrei bleiben sollen, wenn der Tarifvertrag ein höheres Vollzeitvolumen vorsieht. Ob diese Differenzierung Gesetz wird, bleibt abzuwarten – sinnvoller erscheint aus unserer Sicht die Heranziehung des im jeweiligen Betrieb tariflich geltenden Vollzeitvolumens, soweit dieses nicht unter 34 Stunden liegt. Zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen ergibt die feste Grenze von 40 Stunden für Betriebe ohne Tarifbindung Sinn – der Zweck der Regelung liegt schließlich darin, zu zusätzlicher Leistung anzuregen.

Bereits jetzt regt sich erhebliche Kritik gegen die Differenzierung zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten – inwieweit diese es in einen Gesetzesentwurf schafft, bleibt also abzuwarten. Eine Abkehr von dem Prinzip würde indes den gesetzlichen Zweck der Beschäftigungsförderung unterminieren.

Betriebsverfassung und Gewerkschaft digital: Online-BR & digitales Zugangsrecht

Die betriebliche Mitbestimmung soll ins digitale Zeitalter gehoben werden. Online-Betriebsratssitzungen und -Betriebsversammlungen sollen als gleichwertige Alternative zu Präsenzformaten im Gesetz verankert werden. Betriebsräte könnten dann per Videokonferenz tagen und die Belegschaft virtuell informieren. Auch die Online-Wahl von Betriebsräten soll ermöglicht werden, um mehr Beschäftigten die Teilnahme zu erleichtern.

Zudem – dies war ein zentrales Anliegen der SPD – sollen Gewerkschaften ein digitales Zugangsrecht zum Betrieb erhalten: Sie dürften Beschäftigte dann etwa per E-Mail oder über Firmenplattformen ansprechen, analog zum Flugblatt am Werkstor. Die genaue Ausgestaltung muss die verschiedenen Interessen austarieren – für den Gesetzgeber ein durchaus nicht einfaches Unterfangen, über dessen weiteren Verlauf wir Sie unterrichtet halten werden.

Bundestariftreuegesetz: Tariftreue als Auftragsbedingung

Zur Stärkung der Tarifbindung will die Koalition ein Bundestariftreuegesetz einführen. Bundesaufträge sollen künftig nur noch an tarifgebundene Unternehmen gehen (für kleine Aufträge oder „Start-Ups“ sind Ausnahmen vorgesehen).



Ab 50.000 Euro Auftragswert würde Tarifbindung zur Voraussetzung für den Zuschlag. Das soll Lohndumping bei staatlich finanzierten Projekten verhindern und Unternehmen einen Anreiz geben, Tarifverträge abzuschließen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt den Plan schon jetzt als wichtigen Schritt für faire Löhne, während Arbeitgeber sich in ihrer Koalitionsfreiheit beschränkt sehen. Die Koalition verspricht, Nachweispflichten und Kontrollen auf ein „absolutes Minimum“ zu beschränken. Dies birgt für die zu erwartende Praxis erhebliche Gefahren – das Vorhaben bleibt zurecht umstritten.

Zur weiteren Stärkung der Gewerkschaften soll die Mitgliedschaft in Gewerkschaften durch steuerliche Anreize für Mitglieder attraktiver gemacht werden, was Fragen mit Blick auf die negative Koalitionsfreiheit nach sich zieht.

Fachkräftesicherung: „Work-and-Stay“ und Rentner im Job

Dem Arbeitskräftemangel soll mit gezielter Zuwanderung und besserer Nutzung einheimischer Potenziale begegnet werden. Eine zentrale „Work-and-Stay“-Agentur soll alle Verfahren der Erwerbsmigration bündeln und beschleunigen. Visa-Verfahren, Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Arbeitsgenehmigungen würden dort digital aus einer Hand abgewickelt.

Auch Ältere sollen länger im Erwerbsleben gehalten werden. Geplant sind etwa großzügigere Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner: Wer neben der Rente arbeitet, soll deutlich mehr hinzuverdienen dürfen, ohne Einbußen. Damit will man erfahrene Kräfte motivieren, im Job zu bleiben.

Ob diese Anreize im großen Umfang wirken, bleibt abzuwarten.

(Schein-)Selbstständige: Schnelleres Statusfeststellungsverfahren und Rentenpflicht

Die Koalitionäre wollen das Statusfeststellungsverfahren zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigtenstatus zügig im Interesse von Selbstständigen, Arbeitnehmern und Unternehmen schneller, rechtssicherer und transparenter machen. So soll die Klärung von Scheinselbstständigkeit beschleunigt werden – inklusive einer Frist mit Genehmigungsfiktion bei Verzögerungen –, was mehr Rechtssicherheit für Auftraggeber und Freelancer bringt. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hatte – insbesondere auch mit dem im Koalitionsvertrag ausdrücklich benannten „Herrenberg“-Urteil – in diesem Bereich zuletzt für erhebliche Unsicherheiten gesorgt.

Eine erhebliche Neuerung soll es zudem für Solo-Selbstständige geben: Künftig sollen neue Selbstständige ohne anderweitige Pflichtversicherung verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen (mit Opt-out bei gleichwertiger anderweitiger Vorsorge). So sollen Vorsorgelücken geschlossen und spätere Altersarmut vermieden werden.

(Ein bisschen) Bürokratieabbau?

Die Koalition kündigt ferner einen Bürokratieabbau an. Die Regierung will insbesondere starre Formvorschriften im Arbeitsrecht überprüfen, um digitale Verfahren zu erleichtern. Dies ist ein hehres Ziel; die zu seiner Erreichung geplanten Maßnahmen drohen angesichts der bisherigen Einigungen indes halbherzig zu bleiben. Erwäh-

Arbeitsrecht

nenswert ist insoweit letztlich nur die Streichung der Schriftform für Befristungsabreden. Eine Kündigung per Textform – etwa mittels einer E-Mail oder eines ausgedruckten Scans der unterzeichneten Erklärung – wird daher auch künftig nicht möglich sein.

Fazit

Der Koalitionsvertrag 2025 enthält einige Modernisierungsansätze, der „große Wurf“ bleibt indes aus.

Marginal flexiblere Regeln für die Betriebspraxis werden durch einen absehbar höheren Mindestlohn und zusätzliche Kollektivrechte teuer erkaufte. Vieles hängt dabei von der konkreten Umsetzung ab. Wir werden die Entwicklung beobachten und Sie unterrichtet halten.

Für sämtliche Fragen zum Arbeitsrecht steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Sebastian Krülls, LL.M.

0221 650 65-129

sebastian.krueLLs@loschelder.de





Urheberrecht

Künstliche Intelligenz – Urheberrechtliche Fallstricke bei der individuellen Anpassung von KI-Systemen

Der Einsatz (generativer) KI-Systeme hat in den letzten Jahren in nahezu allen Branchen stark an Bedeutung gewonnen. Der Einsatz künstlicher Intelligenz kann Prozesse beschleunigen, Kosten reduzieren und neue Möglichkeiten in der Produktentwicklung, im Marketing oder im Kundenservice eröffnen. Viele Unternehmen stehen jedoch vor der Frage, wie sie KI-Modelle möglichst effizient integrieren können, ohne selbst ein komplett neues System von Grund auf zu entwickeln. Eine häufig gewählte Strategie ist das individuelle Anpassen bereits vortrainierter Modelle: Dabei werden fertige, meist cloudbasierte KI-Systeme in die eigene IT-Infrastruktur eingebunden, mithilfe unternehmenseigener Daten weiterentwickelt und an den spezifischen Anwendungsfall im Unternehmen angepasst. Neben wirtschaftlichen Chancen wirft dieser Ansatz aber auch Rechtsfragen auf, insbesondere aus dem Urheberrecht. Denn sobald fremde, urheberrechtlich geschützte Inhalte zur weiteren Modelloptimierung genutzt werden, ist zu prüfen, ob deren Nutzung rechtmäßig möglich ist.

Anpassen vortrainierter KI-Modelle

Bei der Anpassung von KI-Systemen an die Bedürfnisse des eigenen Unternehmens geht es darum, ein bereits fertiges, häufig in einer Cloud oder über eine API zugängliches KI-Modell zu erweitern und seinen Output durch firmenspezifische Daten oder neue Funktionen zu verbes-

sern. Statt ein eigenes Modell von Grund auf zu trainieren und es über zahlreiche Iterationen hin zu optimieren, passt man lediglich ein am Markt verfügbares, mit großem finanziellen und zeitlichen Aufwand entwickeltes und mit öffentlich verfügbaren Daten trainiertes Modell an. Durch ein solches „Weiterlernen“ kann das Modell mit internen, möglicherweise geheimen Wissen erweitert und auf branchenspezifische Aufgaben oder unternehmenstypische Bedürfnisse angepasst werden.

Dabei können Unternehmen ihre internen Datensätze auf verschiedene Weise mit bestehenden KI-Modellen nutzbar machen, ohne selbst ein Modell entwickeln zu müssen – etwa die kontextbasierte Integration über APIs, bei der relevante Unternehmensdaten bei jeder Anfrage mitgeschickt werden, oder der Einsatz von Retrieval-Augmented Generation (RAG), bei dem das Modell gezielt auf eine interne Wissensdatenbank zugreift. Auch sogenannte Custom GPTs bieten eine einfache Möglichkeit, bestehende Modelle über Benutzeroberflächen mit eigenen Anweisungen, Dokumenten und Tools zu individualisieren. Eine technisch aufwändigere, aber besonders präzise Variante ist das Fine-Tuning, bei dem das Modell selbst mit unternehmensspezifischen Daten weitertrainiert und dauerhaft angepasst wird. Bei jeder dieser Methoden bestehen Berührungspunkte zum Urheberrecht, sobald fremdes Material aus Texten, Bildern, Audio- oder Video-

Urheberrecht

daten Teil des neuen Datenbestands wird und im Modell gespeichert oder analysiert wird.

Urheberrechtliche Grundlagen

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, wenn sie die Schwelle der „persönlichen geistigen Schöpfung“ erreichen. Hierzu zählen beispielsweise literarische Texte, Presseerzeugnisse, wissenschaftliche Artikel, Bilder, Musikwerke oder Filme. Reine Informationen und Daten – z. B. Messdaten, die eine Maschine während des Produktionsprozesses aufzeichnet – sind dagegen mangels individueller Gestaltung nicht geschützt. An die urheberrechtliche Schutzwelle (sog. Schöpfungshöhe) sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen: So genießen selbst kurze Textpassagen oder einfache Computerprogramme regelmäßig urheberrechtlichen Schutz. Neben dem eigentlichen Urheberrecht sind für die KI-Nutzung interessante Inhalte unter Umständen auch Gegenstand sog. verwandter Schutzrechte. Diese ergeben sich ebenfalls aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und schützen Leistungen und Investitionen im Zusammenhang mit der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (z. B. Rechte des Herstellers von Tonträgern, des Filmherstellers oder des Presseverlegers).

Sind Inhalte, die für die Anpassung eines KI-Systems genutzt werden sollen, Gegenstand von Rechten nach dem UrhG, ist eine urheberrechtlich relevante Nutzung ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers nur zulässig, wenn entweder die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen und das Werk damit gemeinfrei ist oder eine Schrankenregelung des UrhG eingreift. In allen anderen Fällen benötigen Unternehmen die Zustimmung des Rechteinhabers (Lizenz). Die Schwelle zur urheberrechtlich relevanten Nutzung ist schnell erreicht: Bereits das bloße Kopieren eines Werks stellt eine Vervielfältigungshandlung im Sinne

von § 16 UrhG dar, die urheberrechtlich erlaubt sein muss. Für das Training oder die Anpassung eines KI-Modells ist eine Vervielfältigung in der Regel bereits aus technischen Gründen erforderlich.

Gesetzliche Erlaubnis und Opt-out

Gesetzlich erlaubt sind Vervielfältigungen gem. § 44a UrhG, soweit lediglich flüchtige Kopien im Arbeitsspeicher entstehen, die technisch notwendig und ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung sind. Anders verhält es sich bei nicht nur flüchtigen Kopien und Modellanpassungen, wie sie beim KI-Training oder der Anpassung von KI-Systemen typischerweise vorkommen.

Der Gesetzgeber hat mit § 44b UrhG und § 60d UrhG zwei Ausnahmeregelungen für Text- und Datenauswertungen („Text und Data Mining“) geschaffen, die auch für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in KI-Verfahren relevant sind. Text und Data Mining ist gemäß § 44b Abs. 1 UrhG die „automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“. Umstritten ist, ob das dauerhafte Einbeziehen fremder Werke in ein KI-Modell überhaupt nur eine solche Analyse darstellt oder bereits als anderweitige, neue Nutzungsart zu qualifizieren ist. Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion sollen § 44b UrhG und § 60d UrhG auch auf die Analyse und Nutzung im Rahmen von KI-Verfahren anwendbar sein, abschließend entschieden ist die Frage allerdings noch nicht.

Unabhängig hiervon erschweren weitere Aspekte die Anwendung der Text-und-Data-Mining-Schranken auf das KI-Training im Unternehmen: § 60d UrhG bezieht sich auf wissenschaftliche



Forschungstätigkeiten und ist damit in der Regel nicht für kommerzielle Anwendungsfälle einschlägig. § 44b UrhG erlaubt Vervielfältigungen zwar auch zu Zwecken des kommerziellen Text und Data Minings, wenn die Werke rechtmäßig zugänglich sind. Die Rechteinhaber haben allerdings die Möglichkeit, sich die Nutzungen nach § 44b UrhG vorzubehalten, wobei der Nutzungsvorbehalt bei online zugänglich Werken in „maschinenlesbarer Form“ erfolgen muss. Eine Rechtfertigung über die gesetzliche Text- und Data-Mining-Schranke scheitert daher, wenn der Rechteinhaber wirksam einen Opt-out dergestalt erklärt hat, dass seine Werke nicht für Text und Data Mining vervielfältigt werden dürfen.

Lizenzmodelle und vertragliche Aspekte

Fehlt eine gesetzliche Erlaubnis für die beabsichtigte Nutzung, bedarf diese der Zustimmung des Rechteinhabers. Mittlerweile entstehen neue Märkte für KI-Trainingslizenzen, etwa im Verlags-, Musik- oder Filmbereich. Rechteinhaber sind zunehmend daran interessiert, ihre Inhalte gegen Vergütung für das KI-Training bereitzustellen. Große KI-Anbieter wie OpenAI haben bereits Verträge mit großen Medienhäusern abgeschlossen, um ausgewählte Inhalte für ihre Modelle rechtssicher verwenden zu können. Auch Unternehmen, die ein vortrainiertes KI-Modell für interne Zwecke weiterentwickeln wollen, müssen, sofern sie nicht ausschließlich „urheberrechtsfreie“ Daten verwenden, prüfen, ob sie über die erforderlichen Rechte an externen Werken verfügen oder wie sie sich die nötigen Rechte sichern können.

Auch wenn Unternehmen mit Rechteinhabern in der Vergangenheit bereits Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten an den betroffenen Werken geschlossen haben, ist gerade bei älteren Verträgen oft nicht eindeutig, ob der vereinbarte Nutzungsumfang auch die

Nutzung für das KI-Training oder die Anpassung von KI-Modellen umfasst. § 31a UrhG enthält eine Regelung, die greift, wenn der Vertrag Nutzungsarten erfasst, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich noch nicht bekannt gewesen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Urheber berechtigt, die Einräumung von Rechten an solchen unbekanntem Nutzungsarten zu widerrufen. Da das KI-Training funktional deutlich von klassischer Werkverwertung abweicht, ist umstritten, ob es sich um eine „werknahe“, dem reinen und erlaubnisfrei möglichen „Werkgenuss“ gleichzusetzende Nutzung handelt oder um eine technisch und wirtschaftlich eigenständige Nutzungsart, die bis vor kurzer Zeit noch unbekannt war. In vielen Fällen empfiehlt es sich daher, ältere Verträge ausdrücklich anzupassen oder neue Lizenzabsprachen zu treffen, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden.

Fazit und Ausblick

Die Einführung individueller KI-Systeme auf der Grundlage vortrainierter KI-Modelle ist für Unternehmen eine attraktive Option, um zeitnah und ressourcenschonend eigene KI-Anwendungen zu realisieren. Die Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens ist allerdings nicht frei von rechtlichen Fallstricken. Urheberrechtlich relevant wird dabei vor allem, ob und in welchem Umfang fremde und geschützte Inhalte zur Feinjustierung oder sonstigen Anpassung des Modells genutzt werden. Sofern ausschließlich eigene, nicht urheberrechtlich geschützte Daten in das KI-System einfließen, ist das urheberrechtliche Risiko überschaubar – der Schwerpunkt liegt in diesem Fall auf dem Geheimnisschutz. Sobald jedoch Werke Dritter umfassend ausgewertet oder dauerhaft im Modell gespeichert werden, empfiehlt sich eine gründliche Prüfung, ob eine gesetzliche Ausnahmeregelung gilt oder ein Nutzungsrecht erworben werden muss.

Urheberrecht

Der Markt reagiert bereits auf den gestiegenen Bedarf nach KI-Trainingslizenzen, indem Verwertungsgesellschaften, Musik- oder Zeitungsverlage neue Vertragsmodelle anbieten. Unternehmen sollten diese Möglichkeiten frühzeitig evaluieren und, wenn nötig, bestehende Verträge um KI-spezifische Klauseln ergänzen. Gerade „Altverträge“, die lange vor dem aktuellen KI-Boom abgeschlossen wurden, enthalten oft keine eindeutigen Regelungen zum Training von KI-Modellen oder Anpassen von KI-Systemen. Das Thema wird weiter an Bedeutung gewinnen, zumal immer mehr Anbieter eigene Lizenzkataloge für Trainingszwecke entwickeln und Rechteinhaber ihre Inhalte gezielter schützen oder entgeltlich bereitstellen. Eine solide vertragliche Basis, gut dokumentierte interne Prozesse und die Beachtung eventueller Opt-out-Erklärungen sind entscheidende Bausteine, um die Potenziale generativer KI auszuschöpfen und dabei mögliche Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden.

Für sämtliche Fragen zum rechtssicheren Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Unternehmen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Kristina Schreiber

0221 650 65-337

kristina.schreiber@loschelder.de

Dr. Patrick Pommerening

0221 650 65-134

patrick.pommerening@loschelder.de



SCHLUSS...
...AUS... ENDE!

LEIDER GESCHLOSSEN

Versicherungsrecht

BGH zur D&O-Versicherung: Klausel zur automatischen Vertragsbeendigung bei Insolvenz ist unwirksam

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18. Dezember 2024 (Az. IV ZR 151/23) behandelt Fragen zu Klauseln in D&O-Versicherungsverträgen, die das automatische Ende des Versicherungsvertrags mit Ablauf der Versicherungsperiode vorsehen, in welcher ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin (VN) gestellt worden ist.

Hintergrund des Urteils

Hintergrund des Urteils war folgender Sachverhalt: Die betroffene insolvente Gesellschaft (= VN) hatte einen D&O-Versicherungsvertrag für ihre leitenden Organe abgeschlossen. Nach Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berief sich der Versicherer (VR) auf die automatische Beendigung des Versicherungsvertrags. Einige Jahre später nahm der Insolvenzverwalter zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Insolvenzschuldnerin (= VN) auf Ersatz von Zahlungen nach Insolvenzreife in Anspruch und zeigte den Versicherungsfall gegenüber dem beklagten D&O-VR an. Der VR wies die Ansprüche zurück. Im Rahmen der Haftungsverfahren schloss der Insolvenzverwalter mit den beiden versicherten Personen

Vergleiche, in denen diese ihre Ansprüche aus der D&O-Versicherung an den Insolvenzverwalter abtraten.

Im Mittelpunkt des Verfahrens stand die Frage, ob die Regelung einer automatischen Vertragsbeendigung mit Ablauf der Versicherungsperiode, in welcher ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin (VN) gestellt worden ist, wirksam ist und welche Rechte dem Insolvenzverwalter zustehen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. hatte in der Berufungsinstanz angenommen, der D&O-Versicherungsvertrag sei mit Stellung des Insolvenzantrags automatisch beendet worden.

Anders als das OLG Frankfurt a. M. gelangte der IV. Zivilsenat des BGH in dem Urteil vom 18. Dezember 2024 zu dem Ergebnis, dass eine Klausel, die das automatische Ende des Versicherungsvertrags mit Ablauf der Versicherungsperiode vorsieht, in welcher der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der VN gestellt worden ist, nicht wirksam sei.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der BGH urteilte, dass die Klausel über die automatische Beendigung der D&O-Versicherung bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam sei. Die Klausel stelle eine unangemessene Benachteiligung der VN dar, da wesentliche Grundgedanken gesetzlicher Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) missachtet würden. Der BGH betonte, dass die VN immer die Möglichkeit haben müsse, sich rechtzeitig auf das Ende des Vertrages einzustellen. Dies werde durch eine Mindestkündigungsfrist gewährleistet.

Offen gelassen hat der BGH die Frage, ob eine solche automatische Vertragsbeendigungsklausel in einem D&O-Versicherungsvertrag auch aufgrund der Beschränkung des Wahlrechts des Insolvenzverwalters gem. §§ 103, 119 InsO unwirksam ist. Der BGH hatte mit Urteil vom 15. November 2012 (Az. IX ZR 169/11) entschieden, dass sog. insolvenzabhängige Lösungsklauseln in Verträgen für die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie wegen Verletzung von § 103 InsO gemäß § 119 InsO unwirksam sind. In Bezug auf D&O-Versicherungsverträge hat der BGH, ebenfalls durch den IV. Zivilsenat, mit Urteil vom 4. März 2020 (Az. IV ZR 110/19) allerdings entschieden, dass es in der Insolvenz der VN nicht auf das Erfüllungswahlrecht des Insolvenzverwalters ankomme, weil die Verfügungsbefugnis über die Ansprüche unter dem D&O-Versicherungsvertrag allein der versicherten Person zustünde.

Folgerichtig ist, dass der BGH über diese Frage im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden hatte, da die Klausel zur automatischen Beendigung des Versicherungsvertrags bereits dem Grundgedanken der halbzwingenden Regelung des § 11 Abs. 3 VVG widerspricht. Interessant ist aber, dass der BGH diese Frage ausdrücklich offengelassen hat und nicht – wie nach der Zitierung des BGH in der Revisionserwiderung vorgetragen – entsprechend dem Urteil vom 4. März 2020 entschieden hat. Diese Frage scheint nun nach dem Urteil des BGH vom 18. Dezember 2024 wieder offen zu sein.

Bedeutung des Urteils für die Praxis

Dieses Urteil verdeutlicht einmal mehr, dass Klauseln, wonach der Versicherungsvertrag automatisch mit Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet, unwirksam sind. Damit werden VN vor einem abrupten, automatischen Ende (ohne separate Kündigung) des Versicherungsschutzes geschützt. Dem Versicherer verbleibt das ordentliche Kündigungsrecht zum Ende einer Versicherungsperiode. Damit soll dem VN im Falle einer ordentlichen Kündigung die rechtzeitige Suche nach neuen Versicherungsoptionen ermöglicht werden.

Der BGH begründet die Unwirksamkeit der Klausel aber nicht mit einem Verstoß gegen das Wahlrecht des Insolvenzverwalters, ob der Versicherungsvertrag fortgesetzt werden soll, sondern mit einem Verstoß gegen die gesetzlichen Mindestkündigungsfristen. Die Frage, ob dem

Versicherungsrecht

Insolvenzverwalter der VN bei einem D&O-Versicherungsvertrag ein Wahlrecht nach § 103 InsO zusteht, hat der BGH offen gelassen.

Bei Fragen zur D&O-Versicherung sowie anderen Fragen des Versicherungsrechts wenden Sie sich bitte an:

Dr. Sandra Orlikowski-Wolf
0221 650 65-214
sandra.orlikowski-wolf@
loschelder.de

Franziska Theresa Bexen
0221 650 65-214
franziska.bexen@loschelder.de





Umweltrecht/öffentliches Wirtschaftsrecht

Neue EU-Richtlinienvorschläge zu Nachhaltigkeitsberichterstattung und Lieferkettensorgfaltspflichten („Omnibus I“)

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D) sind zentrale Elemente der EU-Nachhaltigkeitsstrategie. Im Februar 2025 gab die EU-Kommission Änderungsvorschläge heraus, die eine Vereinfachung und Harmonisierung der Berichtspflichten sowie eine Reduzierung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen vorsehen. Der folgende Beitrag fasst den aktuellen Gesetzgebungsstand auf unions- und nationaler Ebene zusammen, mit besonderem Blick auf die kommenden Änderungen.

Aktueller Stand der EU-Nachhaltigkeitsgesetzgebung

Nachdem der Großteil von Unternehmen mit Sitz in der EU seit dem Inkrafttreten der CSRD am 5. Januar 2023 und der CS3D am 25. Juli 2024 die Inhalte der Richtlinien mit Hilfe von Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten aufgearbeitet und viele Ressourcen in die Entwicklung neuer ESG-Unternehmensabteilungen investiert hat, kam nun die drastische Wende der EU-Kommission: der Verwaltungsaufwand für die Unternehmen muss gesenkt werden.

Der erste Satz der entsprechenden Gesetzgebungsvorschläge (Omnibus I) vom Februar 2025 zeigt, dass es das Ziel der Kommission ist, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen spürbar zu senken, ohne dabei das ökologische und soziale Ambitionsniveau der EU in Frage zu stellen. Die Reformvorschläge betreffen neben CSRD und CS3D auch weitere Rechtsakte wie die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU), wobei der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 – zur Verbesserung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – im Folgenden ausgeklammert wird.

Zeitliche Entlastung durch die „Stop-the-Clock“-Richtlinie

Ein erster konkreter Reformschritt ist bereits verabschiedet: Mit der sogenannten „Stop-the-Clock“-Richtlinie ((EU) 2025/794) hat das EU-Parlament im April 2025 einer Verschiebung zentraler Anwendungs- und Umsetzungsfristen zugestimmt. Die CS3D muss demnach nun erst bis zum 26. Juli 2027 in nationales Recht umgesetzt werden. Für große Unternehmen ab 3.000 Beschäftigten verschiebt sich die Anwendungspflicht auf den 26. Juli 2028. Der Zeitplan für alle übrigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CS3D fallen, bleibt hingegen unverändert.

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD erhalten Unternehmen, die bisher ab 2025 (oder 2026, je nach Kategorie) berichten mussten, nun einen Aufschub von zwei Jahren. Hier finden Sie eine aktualisierte Übersicht über den Start der CSRD-Berichtspflichten:

- (1) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen: alle Unternehmen, die zuvor der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung unterlagen; derzeit: große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten → unterliegen bereits der Berichtspflicht
- (2) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen: alle großen Unternehmen mit Sitz in der EU → Berichterstattung nun erstmals im Jahr 2028 für das Geschäftsjahr 2027
- (3) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen: alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die in der EU gelistet sind → Berichterstattung erstmals im Jahr 2029 für das Geschäftsjahr 2028
- (4) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen: für Drittlandsunternehmen mit relevantem EU-Bezug, d. h. Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU sowie bestimmte Umsätze → keine Änderungen hinsichtlich des Zeitplans, d. h. weiterhin geplant: Berichterstattung erstmals im Jahr 2029 über das Geschäftsjahr 2028

Eng mit der CSRD verknüpft ist die Taxonomieverordnung (EU) 2020/852. Unternehmen, die der CSRD-Berichtspflicht unterliegen, müssen auch bestimmte Indikatoren gemäß Artikel 8 der Taxonomieverordnung melden. Aufgrund der ver-

schobenen CSRD-Anwendungspflichten verzögert sich damit mittelbar auch der Zeitpunkt, zu dem Unternehmen diese Angaben melden müssen.

Die noch nicht umgesetzten, wichtigsten Punkte des Omnibus I-Pakets und – soweit relevante Auswirkungen zuverlässig identifiziert werden konnten – eine Bewertung der Auswirkungen der neuen Regelung auf Kapitalgesellschaften werden nachfolgend zusammengefasst. Die Änderungen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme noch in diesem Jahr vorgelegt.

Geplante Änderungen an CSRD/Bilanzrichtlinie

Neben der zeitlichen Streckung sieht die Kommission auch materielle Änderungen der Bilanzrichtlinie vor. Wesentlich ist dabei die Einführung eines zusätzlichen Kriteriums zur Abgrenzung großer Unternehmen: Die Berichtspflicht soll künftig nur dann greifen, wenn ein großes Unternehmen neben dem bisherigen Zwei-von-drei-Kriterien-Test auch durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeitende im Jahr beschäftigt. Dadurch werden viele Unternehmen aus dem mittelständischen Bereich aus dem Anwendungsbereich der CSRD herausfallen.

Für außerhalb der EU ansässige, große Unternehmen sieht der Richtlinienentwurf zusätzliche Schwellenanhebungen vor: Für EU-Zweigniederlassungen wird der relevante Umsatzschwellenwert von derzeit EUR 40 Mio. auf EUR 50 Mio. angehoben. Bei EU-Tochtergesellschaften steigt der maßgebliche Umsatz von EUR 150 Mio. auf EUR 450 Mio.

Die Kommission will darüber hinaus Nachhaltigkeitsberichtsstandards auch für nicht berichts-



pflichtige Unternehmen verfügbar machen. Unternehmen, die sich freiwillig zur Berichterstattung entscheiden, sollen Zugang zu standardisierten Vorgaben erhalten.

Verstärkte Freiwilligkeit bei der Taxonomie-Berichterstattung

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Wechselwirkungen zwischen CSRD und Taxonomieverordnung. Künftig soll es großen Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von maximal EUR 450 Mio. freistehen, sich freiwillig zu bestimmten Berichtsverpflichtungen der Taxonomie zu bekennen. Diese Unternehmen können sich dann für ein „opt-in“ entscheiden und etwa Umsatz- und Investitions-Key-Performance-Indikatoren (KPIs) offenlegen, ohne verpflichtet zu sein, alle operationellen KPIs zu melden.

Kernpunkte der Änderungen an der CS3D

Auch die CS3D wird inhaltlich überarbeitet. Trotz zahlreicher Detailanpassungen bleibt der grundsätzliche Anwendungsbereich gleich. Die Pflichten sollen jedoch gezielter gefasst und in ihrer Tiefe reduziert werden. Ein zentrales Beispiel: Die Pflicht zur Umsetzung eines Klimaplanes wird gestrichen; es reicht künftig dessen formale Verabschiedung.

Begrenzung der Lieferkette auf direkte Partner

Wichtig für die betriebliche Praxis wird die geplante Eingrenzung der Lieferkette sein. Unternehmen müssen ihre Sorgfaltspflichten künftig grundsätzlich nur noch auf eigene Tätigkeiten, Tochterunternehmen und direkte Partner anwenden. Indirekte Zulieferer müssen nur dann einbe-

zogen werden, wenn konkrete Hinweise auf Missstände oder Risiken vorliegen. Unternehmen mit kleinen direkten Partnern (unter 500 Mitarbeitenden) müssen zudem grundsätzlich keine Informationen mehr anfordern, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Standards gemäß Art. 29a der Bilanzrichtlinie vorgesehen ist.

Neuausrichtung im Umgang mit Risiken und Sanktionen

Eine Neuausrichtung erfolgt auch beim Umgang mit Risiken: Unternehmen müssen sich nicht mehr zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung verpflichten, wenn negative Auswirkungen festgestellt werden. Vielmehr ist eine Einzelfallabwägung vorgesehen, die die Verhältnismäßigkeit wahrt und der betrieblichen Realität besser entspricht. Auch der Kontrollzyklus soll entschlackt werden: Statt jährlicher Überprüfungen müssen Unternehmen ihre Sorgfaltspflichtensysteme nur noch alle fünf Jahre auf Angemessenheit und Wirksamkeit hin evaluieren.

Auf EU-Ebene soll die einheitliche Haftungsregelung gestrichen werden. Die Mitgliedstaaten sollen künftig nationale Regelungen schaffen, die effektiven Rechtsschutz für Geschädigte sicherstellen, ohne Unternehmen unverhältnismäßig zu belasten. Eine EU-weit verbindliche Obergrenze für Geldbußen wird es nicht geben. Stattdessen soll die Kommission in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden Leitlinien zur Bußgeldbemessung entwickeln.

Umsetzung in Deutschland

In Deutschland hat sich die Umsetzung der CSRD bislang verzögert. Die Umsetzungsfrist bis Juli 2024 konnte politisch nicht eingehalten werden. Am 26. September 2024 leitete die Kommission

daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Die neu beschlossenen Fristen sollen nun in den Entwurf des Umsetzungsgesetzes einfließen. Auch die Umsetzung der CS3D ist geplant; das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll entsprechend angepasst werden.

Fazit: Entlastung mit Handlungsbedarf

Die geplanten Änderungen unter dem „Omnibus I“-Paket bringen eine spürbare Entlastung für viele Unternehmen. Gleichzeitig verdeutlichen sie, dass Nachhaltigkeit, Lieferkettentransparenz und ESG-Compliance zentrale Themen europäischer Unternehmenspolitik bleiben. Auch Unternehmen, die durch die neuen Schwellenwerte vorerst nicht mehr direkt betroffen sind, sollten sich strategisch vorbereiten. Denn als Teil der Wertschöpfungskette bleiben sie mittelbar weiterhin eingebunden.

Bei Fragen zur Anwendung der EU- bzw. der geplanten, deutschen Gesetzgebung zu CSRD und CS3D stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Cedric C. Meyer
0221 650 65-222
cedric.meyer@loschelder.de

Dr. Hans-Georg Schreier, LL.M.
0221 650 65-206
hans-georg.schreier@loschelder.de

Simone Davepon, LL.M.
0221 650 65-224
simone.davepon@loschelder.de





Arbeitsrecht

BAG zur Kündigung per Einwurf-Einschreiben: kein Anscheinsbeweis des Zugangs ohne Auslieferungsbeleg

Der Arbeitgeber trägt die Beweislast für den (rechtzeitigen) Zugang der Kündigung. Ein Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens und ein Ausdruck des Sendungsstatus genügen nicht, um dabei einen Anscheinsbeweis für den Zugang zu begründen. Ein solcher greift vielmehr nur, wenn neben dem Einlieferungsbeleg auch eine Reproduktion des Auslieferungsbelegs der Sendung vorgelegt wird. Dies hat das BAG in einem Urteil vom 30. Januar 2025 (Az. 2 AZR 68/24) entschieden.

Der Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit – insbesondere über den Zugang – einer Kündigung. Die Klägerin arbeitet seit Mai 2021 bei der Beklagten.

Die Beklagte behauptet, sie habe das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit Schreiben vom 26. Juli 2022 außerordentlich, hilfsweise ordentlich zum 30. September 2022 gekündigt. Sie ist der Meinung, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei mit Zugang des Schreibens vom 28. Juli 2022 beendet worden, da die Klägerin diese Kündigung nicht innerhalb der Frist des § 4 Satz 1 KSchG angegriffen hat.

Laut der Beklagten habe eine Mitarbeiterin das Kündigungsschreiben zur Post gebracht und dort am 26. Juli 2022 um 15:35 Uhr als Einwurf-Ein-

schreiben persönlich aufgegeben. Ausweislich des im Internet abrufbaren sog. Sendungsstatus sei das Schreiben mit der entsprechenden Sendungsnummer der Klägerin am 28. Juli 2022 zugestellt worden. Insoweit bestehe ein Anscheinsbeweis, der durch das pauschale Bestreiten der Klägerin nicht erschüttert werde. Einen Auslieferungsbeleg kann die Beklagte nicht vorweisen, sie beruft sich auf den Einlieferungsbeleg und den Sendungsstatus, der die Zustellung an die Klägerin belegen soll. Die Klägerin bestreitet den Zugang dieses Kündigungsschreibens.

Das Arbeitsgericht hatte die Kündigungsschutzklage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Die Entscheidung des BAG

Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Das Arbeitsverhältnis sei nicht durch die Kündigung vom 26. Juli 2022 aufgelöst worden. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei sie für den Zugang der Kündigung beweisfällig geblieben.

Die Kündigung gelte nicht als von Anfang an rechtswirksam, da die Frist des § 4 Satz 1 KSchG erst ab Zugang der schriftlichen Kündigung zu laufen beginnen würde.

Eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden geht nach ständiger Rspr. des BAG und des BGH iSv § 130 Abs. 1 Satz 1 BGB zu, sobald sie in verkehrsbüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt ist und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, von ihr Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehören von ihm vorgehaltene Empfangseinrichtungen wie ein Briefkasten.

Die Beklagte trage die Darlegungs- und Beweislast für den Zugang des Kündigungsschreibens. Sie habe aber keinen ausreichenden Beweis für den Einwurf des Kündigungsschreibens vom 26. Juli 2022 in den Hausbriefkasten der Klägerin am 28. Juli 2022 angeboten.

Es bestehe auch kein Anscheinsbeweis zugunsten der Beklagten, dass ein Zugang des Kündigungsschreibens bei der Klägerin erfolgt ist. Der Beweis des ersten Anscheins greift bei typischen Geschehensabläufen ein, also in Fällen, in denen ein bestimmter Sachverhalt feststeht, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt eines bestimmten Erfolgs hinweist.

Die Vorlage des Einlieferungsbelegs eines Einwurf-Einschreibens und die Darstellung seines Sendungsverlaufs begründe ohne die Vorlage einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs keinen Anscheinsbeweis für den Zugang beim Empfänger. Es fehle an Angaben über die Person des den Einwurf bewirkenden Postbediensteten sowie über weitere Einzelheiten der Zustellung.

Die Beklagte hat den Auslieferungsbeleg für die von ihr am 26. Juli 2022 eingelieferte Postsendung nicht vorgelegt und war hierzu nicht mehr in der Lage.

Die Vorlage des Einlieferungsbelegs begründe keine gegenüber einfachen Briefen – bei denen kein Anscheinsbeweis für den Zugang der Sendung besteht – signifikant erhöhte Wahrscheinlichkeit für den Zugang der Sendung beim gewollten Empfänger des Einwurf-Einschreibens. Da durch die Absendung eines Schreibens nicht der Nachweis seines Zugangs erbracht werden könne, sei der Einlieferungsbeleg für die Frage des Zugangs ohne Bedeutung.

Der Ausdruck des Sendungsstatus, auf dem dieselbe Sendungsnummer wie auf dem Einlieferungsbeleg sowie das Zustelldatum vermerkt sind, biete ebenfalls keine ausreichende Gewähr für einen Zugang. Der Sendungsstatus sei kein Ersatz für den Auslieferungsbeleg. Er ließe weder erkennen, an wen die Zustellung erfolgt sein soll (persönlich an den Empfänger, an eine andere Person in dessen Haushalt oder Einwurf in den Hausbriefkasten), noch zu welcher Uhrzeit, unter welcher Adresse oder zumindest in welchem Zustellbezirk.

Die Beklagte als Absenderin habe die Möglichkeit gehabt, die Reproduktion eines Auslieferungsbelegs anzufordern. Hierzu habe innerhalb der von ihr angegebenen Frist von 15 Monaten, in denen die Deutsche Post AG die Kopien speichert, auch genügend Anlass bestanden, nachdem die Klägerin bereits erstinstanzlich den Zugang des Kündigungsschreibens bestritten hatte.

Praxishinweis

Mit seiner Entscheidung liegt das BAG auf einer Linie mit dem BGH (Beschluss vom 11.05.2023, Az. V ZR 203/22). Ein Anscheinsbeweis für den Zugang greift danach nur in Fällen, in denen neben dem Einlieferungsbeleg auch eine Reproduktion des Auslieferungsbelegs der Sendung vorgelegt wird. Ein Ausdruck des Sendungsstatus ist nicht ausreichend.

Arbeitsrecht

Daher ist nicht zu empfehlen, bei der Zustellung von Kündigungserklärungen auf die Dienste der Deutschen Post zu vertrauen. Bei einer Versendung per Einschreiben ist der Inhalt der Postsendung nicht sicher dokumentiert, was wie im vorliegenden Fall zu Beweisschwierigkeiten führen kann. Darüber hinaus besteht stets die Gefahr von Zustellverzögerungen, etwa bei Krankheit eines Postzustellers.

Für die Praxis empfehlenswert ist daher vielmehr entweder die persönliche Übergabe der Kündigungserklärung – idealerweise im Beisein von Zeugen – oder die Zustellung durch einen Kurierdienst. Ein Kurier kann den Inhalt der Erklärung vor dem Versiegeln des Umschlags zur Kenntnis nehmen und die Zustellung durch Fotos und Zeitstempel dokumentieren. Für alle Tatsachen rund um die Zustellung steht er in einem etwaigen Gerichtsverfahren als Zeuge zur Verfügung.

Für sämtliche Fragen zum Arbeitsrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Detlef Grimm
0221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de

Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
0221 650 65-129
sebastian.kruells@loschelder.de





Digitalisierung

Ab Juni 2025 müssen E-Commerce-Websites und Verbraucherprodukte barrierefrei sein

Am 28. Juni 2025 tritt das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen bestimmte Dienstleistungen und Produkte für Verbraucher, etwa Websites mit Online-Shops oder E-Books, barrierefrei gestaltet werden. So soll Menschen mit Behinderung geholfen werden, besser am digitalen Leben teilzunehmen. Durch das BFSG werden damit Barrierefreiheitspflichten, welche bereits für staatliche Stellen und öffentlich finanzierte Institutionen gelten, auf die Privatwirtschaft erweitert. Welche Unternehmen von den neuen Pflichten erfasst sind und aktiv werden müssen, erläutern wir im nachfolgenden Beitrag. Für diese Unternehmen geben wir sodann auch einen Überblick, welche Anforderungen das BFSG stellt.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) – mit vollem Namen „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze“ – dient der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/883 (European Accessibility Act – EAA). In dieser Richtlinie werden die technischen Anforderungen für Barrierefreiheit sowie barrierefreie Informationspflichten für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einheitlich innerhalb der EU festgelegt. Das BFSG wird durch die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) ergänzt, welche die technischen, organisatorischen und prozessualen Anforderungen konkretisiert. Verstöße können u. a. von den Marktüberwachungsbehörden geahndet werden.

Für wen gilt das BFSG

Das BFSG adressiert abschließend bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die künftig barrierefrei zu gestalten sind. Alle Unternehmen und Wirtschaftsakteure, die Produkte oder Dienstleistungen, die unter das BFSG fallen, für Verbraucher in Deutschland anbieten, müssen somit die Pflichten des BFSG umsetzen.

Adressiert werden dabei Hersteller, Importeure, Händler und Anbieter solcher Produkte und Dienstleistungserbringer. Ausgenommen sind allein Kleinunternehmen gem. § 3 Abs. 3 BFSG. Ein solches liegt vor, wenn ein Unternehmen weniger als zehn Beschäftigte hat und der Umsatz maximal 2 Millionen Euro beträgt. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für Dienstleistungen iSd BFSG.

Digitale Produkte

Produkte, die unter das BFSG fallen, sind abschließend in § 1 Abs. 2 BFSG aufgelistet. Dabei stehen vor allem Produkte mit digitaler Komponente im Fokus. Gemeint sind damit beispielsweise:

- Notebooks und Desktop-Computer für die private Nutzung,
- Selbstbedienungsterminals wie Geldautomaten oder Fahrausweisautomaten,
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang für Telekommunikationsdienste (wie Smartphones, Tablets) und für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten (Smart-TV und Streaming-Geräte)
- sowie E-Book-Lesegeräte.

Digitalisierung

Telekommunikationsdienste, E-Commerce-Websites und andere Verbraucherdienste

Neben Produkten müssen auch Dienstleistungen iSd BFSG barrierefrei gestaltet werden, wenn sie in § 1 Abs. 3 des BFSG gelistet sind. Hier stehen wiederum vor allem Webseiten und Apps im Fokus, über die Verbraucher Produkte kaufen oder Dienstleistungen buchen können. Unter den Dienstleistungsbegriff iSd BFSG fallen beispielsweise:

- Telekommunikationsdienste wie Internet- und Mobilfunkanbieter für Endverbraucher oder Online-Kundenportale für Vertragsverwaltung,
- Personenbeförderungsdienste wie Webseiten für Buchungen und Fahrpläne, Apps für Echtzeit-Informationen und Ticketbuchungen oder digitale Reiseinformationen,
- Bankdienstleistungen für Verbraucher und
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr wie Online-Shops und digitale Verkaufsplattformen für Verbraucher, Buchungsportale für Reisen, Veranstaltungen oder Unterkünfte, Formulare und Apps für digitale Vertragsabschlüsse und Kundenportale für Dienstleistungen.

Daraus folgt: es sind nur Websites betroffen, die Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr iSd § 2 Nr. 26 BFSG anbieten – also Websites und Apps, auf denen Verbraucher Produkte kaufen oder Leistungen buchen können.

Zudem sind nur solche digitalen Dienstleistungen betroffen, die im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Elemente wie Registrierungsformulare auf Online-Plattformen oder Anmeldeprozesse für mobile Apps oder Websites müssen also barrierefrei gestaltet werden, wenn diese dem Vertragsschluss dienen. Dazu zählen insbesondere Webseiten mit Warenkorbfunktion sowie der gesamte Checkout-Prozess inklusive Zahlungsabwicklung. Auch bei einem „Bezahlen mit Daten“ greifen die Pflichten und sogar bei unentgeltlichen Verträgen

zwischen Unternehmer und Verbraucher (§ 310 Abs. 3 BGB).

Konkret bedeutet das: Nur solche Unterseiten einer Website, welche wiederum eine Dienstleistung iSd BFSG anbietet, die funktional auf den Vertragsabschluss hinwirken, müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Diskutiert wird das etwa für kommerzielle Newsletter.

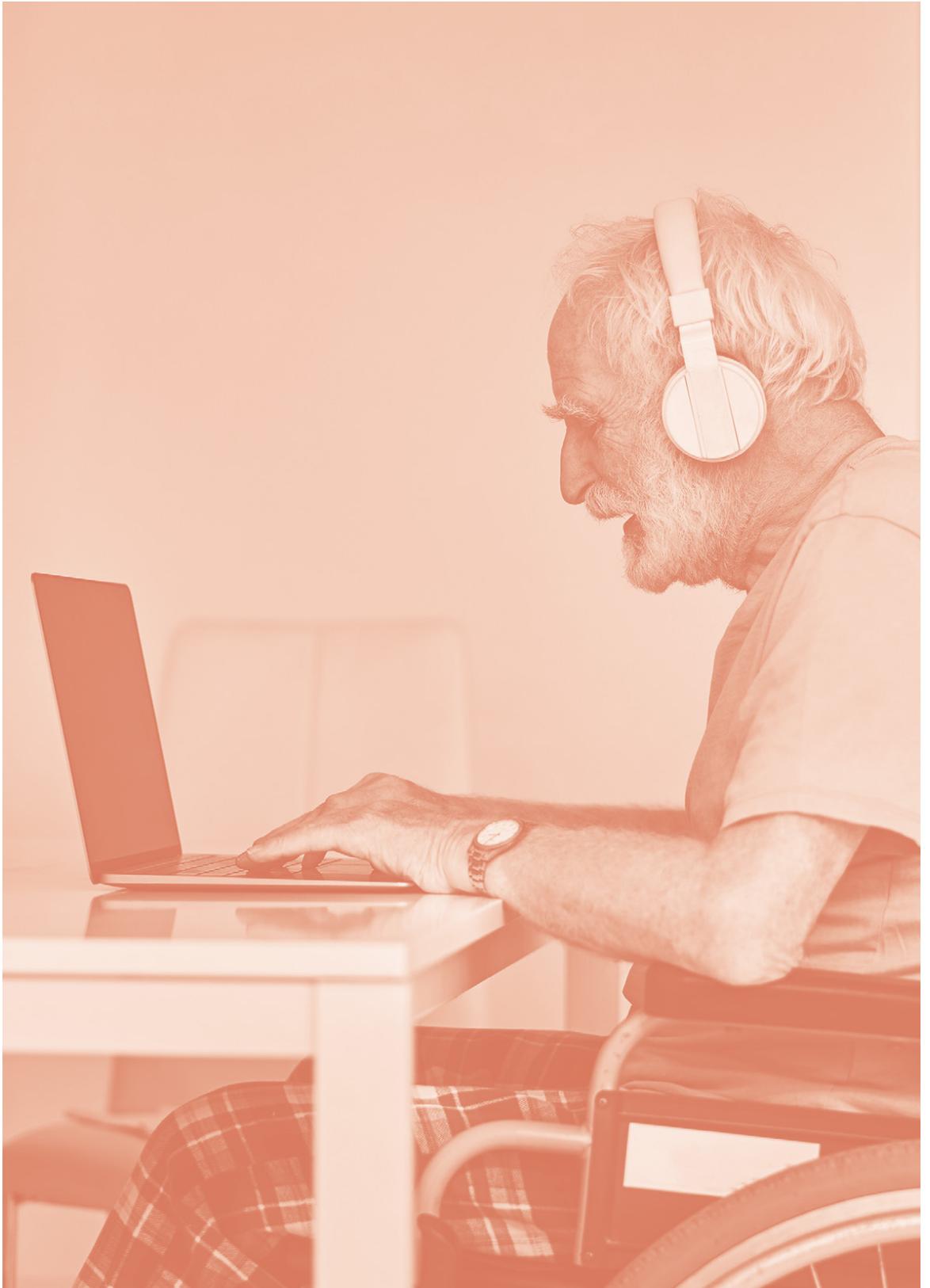
Auch rechtlich relevante Informationen wie AGB oder Widerrufsbelehrungen müssen dann barrierefrei zugänglich sein, da sie Teil der Vertragsgrundlage sind oder vor Vertragsabschluss zur Prüfung der Konditionen dienen. Gleiches gilt für Angaben zu Versandkosten und Zahlungsmitteln.

Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis sind jetzt schon abzusehen – insbesondere bei der Frage, ab wann genau von einem Vertragsabschluss mit einem Verbraucher gesprochen werden kann und inwiefern Webseiten oder Apps bereits auf einen solchen Vertragsabschluss hinwirken.

Webseiten und Apps, die ausschließlich als Informationsangebote dienen – wie Blog-Artikel oder News-Seiten – und keine Transaktionsmöglichkeiten bieten oder nicht unmittelbar auf den Vertragsabschluss hinwirken, fallen nicht unter die Anforderungen des BFSG. Ausgenommen sind zudem Online-Karten und Kartendienste, sofern wesentliche Navigationsinformationen separat bereitgestellt werden, oder ältere Webseiten oder mobile Apps, die als Archive gelten, vgl. § 1 Abs. 4 BFSG.

Ab wann gilt das BFSG

Das BFSG tritt am 28. Juni 2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle betroffenen Produkte und Dienstleistungen barrierefrei verfügbar sein. Das bedeutet, dass beispielsweise neue Webseiten, Apps und Online-Dienste ab diesem Zeitpunkt direkt barrierefrei und bestehende Webseiten und digitale Angebote bis zu diesem



Digitalisierung

Zeitpunkt angepasst worden sein müssen. Für bestimmte Produkte und laufende Dienstleistungen – bzw. bestehende Geräte und laufende Verträge – gilt jedoch eine Ausnahmeregelung: Diese haben unter bestimmten Bedingungen eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2030 (vgl. § 38 BFGS). Für Websites im elektronischen Geschäftsverkehr gelten keine Übergangsfristen.

Anforderungen an bestimmte Produkte und Dienstleistungen

Das BFGS legt fest, dass Produkte und Dienstleistungen, die unter das BFGS fallen, so gestaltet werden müssen, dass „sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“.

Wie dies jedoch genau umzusetzen ist, wird nicht im Detail beschrieben; spezifische Anweisungen zur konkreten Umsetzung der Vorgaben sind weder im BFGS und noch in der BFGSV enthalten. Vielmehr werden lediglich die gewährleistenden Funktionen und Ziele definiert. So wird beispielsweise gefordert, dass Informationen über mehrere sensorische Kanäle verständlich dargestellt und Funktionen im elektronischen Geschäftsverkehr „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“ gestaltet werden sollen, vgl. §§ 12, 19 BFGSV.

Für die Praxis bietet sich indes regelmäßig der Rückgriff auf die EU-Standards zur barrierefreien Zugänglichkeit an. Auch das BFGS sieht das vor: Werden die Standards eingehalten, wird vermutet (gesetzliche Fiktion), dass die Vorgaben zur Barrierefreiheit aus BFGS und BFGSV eingehalten sind. Das wird besonders im Hinblick auf Onlineangebote relevant. Hier gilt die „Europäische Norm für digitale Barrierefreiheit für Produkte- und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie“ (EN 301 549) als harmonisierte Norm. In Kap. 9 dieser Norm wird auf die „Web Content Accessibility Guidelines“ (WCAG)

verwiesen. Dabei handelt es sich um Richtlinien und Anleitungen für barrierefreie Webinhalte, welche technische Standards definieren. Entsprechen Onlinedienste der WCAG 2.1. gelten diese als barrierefrei.

Barrierefreiheit eines Produktes umfasst damit zum einen die Nutzbarkeit des Produktes, aber auch einen barrierefreien Zugang zu Informationen über das Produkt. Ähnliche Anforderungen gelten auch für Dienstleistungen, welche unter das BFGS fallen, wobei der Fokus hier vor allem auf erweiterten Informationspflichten liegt. Konkret könnte das folgendermaßen umgesetzt werden:

- Visuelle Informationen stehen in verschiedenen Kontrasten und Schriftgrößen (Responsive Webdesign), alternativen Farbschemata und in einfacher Sprache (bspw. einfache Symbole) zur Verfügung und können angepasst werden (bzw. passen sich automatisch an),
- alle relevanten Schritte sind auch über eine Vorlesefunktion (sog. Screen Reader) verfügbar und die Lautstärke kann individuell angepasst werden (akustische Unterstützung) und
- es stehen ggf. auch haptische Elemente zur Verfügung, wie fühlbare Markierungen (z. B. Brailleschrift und tastbare Symbole).

Eine Website könnte beispielsweise mit folgenden Schritten barrierefrei gestaltet werden:

- Vorhandensein eines Screen-Readers,
- Gewährleistung einer Tastaturnavigation (die Website kann neben der Maus auch mit einer Tastatur bedient werden),
- Alternativtexte für Bilder und Multimedia-Inhalte (bspw. Untertitel oder Transkription),
- Optimierung von Farbschema, Kontrast und Schriftgröße,
- Zugängliche Gestaltung von Formularen (eindeutig beschriftet und Hilfstexte für das Ausfüllen der Textfelder) und
- Verwendung von verständlicher Sprache.

Digitalisierung

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das BfSG

Unternehmen, die gegen das BfSG verstoßen, müssen mit verschiedenen Sanktionen rechnen. Marktüberwachungsbehörden haben dabei verschiedene Möglichkeiten, um mit solchen Verstößen umzugehen. Bei Vorliegen eines tatsächlichen Mangels hinsichtlich der Barrierefreiheit, können die Behörden beispielsweise Nachbesserungen oder Korrekturen anordnen und – sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht umgesetzt werden – in schweren Fällen Bußgelder bis zu 100.000 Euro verhängen (§ 37 BfSG).

Ein direkter Schadensersatzanspruch für betroffene Personen ergibt sich aus dem BfSG jedoch nicht, das BfSG räumt lediglich ein Beschwerderecht ein. Verbraucher können bei der zuständigen Landesbehörde zur Marktüberwachung einen Antrag stellen, dass Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die die Standards nicht einhalten.

Handlungsbedarf in der Praxis

Die digitale Welt für Menschen mit Behinderung barrierefrei zu gestalten und sie dadurch am digitalen Leben teilhaben zu lassen, ist längst überfällig. Das BfSG ist dabei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der hohen Geldbußen und der noch vage formulierten Anforderungen stellt dies Unternehmen indes vor einige Herausforderungen.

Wir bieten Unterstützung an und prüfen Produkte und Dienstleistungen auf ihre Konformität mit dem BfSG und der BfSGV. Damit die dafür notwendige Einsammlung der Informationen für Unternehmen möglichst effizient gestaltet werden kann, stellen wir dafür einen KI-gestützten Chatbot zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an!

Für weitere Fragen zur KI-Verordnung, der Erstellung von KI-Richtlinien und Schulungen zur KI-Kompetenz stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Kristina Schreiber
0221 650 65-337
kristina.schreiber@loschelder.de

Dr. Patrick Pommerening
0221 650 65-134
patrick.pommerening@loschelder.de





CAR

IMPORTANT

To end

with it

The R

(e.g.)

Page

1. INSUR

• Policy

• Cover

• Insur

• Add

• Con

• No. of

• This Agre

Partic

• This Agre

negotiations, un

herein and no s

this written Ag

• This Agre

Partic

• This Agre

negotiations, un

herein and no s

this written Ag

• This Agre

Partic

• This Agre

negotiations, un

herein and no s

this written Ag

• This Agre

Partic

• This Agre

negotiations, un

herein and no s

this written Ag

• This Agre

Partic

• This Agre

negotiations, un

herein and no s

this written Ag

• This Agre

Partic

• This Agre

negotiations, un

herein and no s

this written Ag

• This Agre

Partic

• This Agre

negotiations, un

herein and no s

this written Ag

• This Agre

Partic

• This Agre

negotiations, un

herein and no s

this written Ag

• This Agre

Partic

Versicherungsrecht

Makler-Wordings und ihre Auswirkungen auf die AGB-rechtliche Einordnung von Versicherungsbedingungen

Bei Versicherungsbedingungen handelt es sich in aller Regel um allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die oft als AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) bezeichnet werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gem. § 305 Abs. 1 BGB „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.“

In vielen Versicherungssparten nutzen die Versicherer die Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). In diesen Fällen handelt es sich bei den Versicherungsbedingungen unproblematisch um AGB, die vom Versicherer gestellt werden.

In einigen Versicherungssparten im gewerblichen Bereich, insbesondere bei der D&O-Versicherung, Bau-Projektversicherungen, technischen Versicherungen sowie der Cyber-Versicherung, verwenden die Versicherer allerdings eigene Bedingungswerke, die abweichend von denen des GDV formuliert sind (in einigen Bereichen gibt es gar keine Musterbedingungen des GDV). Teilweise werden die Bedingungswerke nicht durch die Versicherer entworfen, sondern durch auf die jeweilige Versicherungssparte spezialisierte Versicherungsmakler.

Versicherungsmakler vermitteln im Auftrag des Versicherungsnehmers Versicherungsverträge. Sie werden vom Versicherungsnehmer und nicht vom Versicherer beauftragt. Das Verhalten des Versicherungsmaklers ist damit gemäß § 278 BGB dem Versicherungsnehmer zuzurechnen. Damit

stellt sich die Frage, welche Auswirkungen es hat, wenn Versicherungsbedingungen vom Versicherungsmakler entworfen werden (sogenannte Makler-Wordings).

Inhaltskontrolle bei Vorliegen von AGB

Liegen AGB vor, gehen Zweifel bei der Auslegung gem. § 305 c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders (also desjenigen, der die AGB gestellt hat). Es kommt also nicht nur darauf an, ob AGB vorliegen, sondern auch, wer Verwender der jeweiligen AGB ist. Zusätzlich findet gemäß § 307 BGB eine Inhaltskontrolle statt. Gemäß § 307 Abs. 1 BGB sind Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Auch für die Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 1 BGB ist daher maßgeblich, wer Verwender der AGB ist. Die weitere in den §§ 308, 309 BGB geregelte Inhaltskontrolle findet nur außerhalb des unternehmerischen Bereichs statt, so dass es auf diese für Versicherungsverträge, in die typischerweise Makler-Wordings einbezogen werden, nicht ankommt.

Bisheriger Stand der Rechtsprechung zu Makler-Wordings

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 22. Juli 2009 (Az. IV ZR 74/08) entschieden, dass der Versicherer nicht als Verwender von AVB (also AGB) einzuordnen sei, „die von einem Makler entworfen und auf dessen Veranlassung in den Versicherungsvertrag einbezogen worden

Versicherungsrecht

sind“. Weitere höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem Thema Makler-Wording gibt es bislang nicht. Der BGH hat also lediglich zu der Frage entschieden, in welchen Fällen der Versicherer nicht Verwender von allgemeinen Versicherungsbedingungen ist. Ist der Versicherer nicht Verwender der allgemeinen Versicherungsbedingungen, gehen Zweifel bei der Auslegung gem. § 305 c) Abs. 2 BGB nicht zu Lasten des Versicherers. Weiter findet gem. § 307 BGB keine Inhaltskontrolle zu Lasten des Versicherers statt.

Der BGH hat allerdings viele Fragen offengelassen. Es ist bis heute ungeklärt

- wann und unter welchen Voraussetzungen Makler-Wordings als AGB einzuordnen sind und
- ob der Versicherungsnehmer immer als Verwender anzusehen ist, wenn der Versicherer nicht als Verwender der AGB einzuordnen ist.

Einordnung von Makler-Wordings

In der Regel handelt es sich bei Makler-Wordings um vorformulierte Vertragsbedingungen. Die Bedingungen werden gerade für eine Mehrzahl von Verträgen und nicht nur für einen bestimmten Versicherungsvertrag formuliert. Schwieriger kann im Einzelfall die Frage zu beantworten sein, ob diese einseitig auferlegt (dann AGB) oder individuell verhandelt wurden (dann keine AGB).

Eindeutig sind Fälle, in denen der Versicherungsmakler seine Versicherungsbedingungen als nicht verhandelbar deklariert. In solchen Fällen handelt es sich um AGB. Weiter ist in solchen Fällen im Anschluss an die Rechtsprechung des BGH von 2009 nicht der Versicherer Verwender dieser AGB. Hat der Versicherungsmakler das jeweilige Klauselwerk als nicht verhandelbar dargestellt, wurden die Versicherungsbedingungen dem Versicherer einseitig gestellt. Da das Verhalten des Versicherungsmaklers dem Versicherungsnehmer zuzurechnen ist, ist dann der Ver-

sicherungsnehmer als Verwender der AGB einzuordnen. Werden dagegen die Versicherungsbedingungen im Einzelnen ausverhandelt, werden diese nicht einseitig gestellt, so dass es sich nicht um AGB handelt.

Schwierig sind die Fälle, in denen Versicherungsbedingungen ohne Verhandlungen akzeptiert werden. In diesen Fällen wird es auf den genauen Geschehensablauf im Einzelfall ankommen.

Verwendet der Versicherungsmakler Klauseln, die typischerweise vom Versicherer verwendet werden, ist nach herrschender Ansicht in der Literatur nicht der Versicherungsnehmer als Verwender einzuordnen, sondern der Versicherer. In solchen Fällen verwendet der Versicherungsmakler im „vorausseilenden Gehorsam“ die typischen Klauseln des Versicherers.

Werden die Versicherungsbedingungen zwar nicht für den jeweiligen einzelnen Versicherungsvertrag ausverhandelt, das jeweilige Makler-Wording aber zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsmakler in Abstimmungsrunden oder über Ausschreibungsplattformen verhandelt, liegen aus unserer Sicht ebenso Individualvereinbarungen dar, wie in Fällen, in denen die Versicherungsbedingungen für den einzelnen Versicherungsvertrag individuell ausverhandelt wurden. Allerdings gibt es dazu noch keine Rechtsprechung.

Auswirkungen für die Praxis

Sind Versicherungsmakler bei der Formulierung der Versicherungsbedingungen beteiligt, wird man im Einzelfall genau prüfen müssen, ob es sich bei den jeweiligen Klauseln um Individualvereinbarungen oder AGB handelt und, wenn es sich um AGB handelt, wer Verwender dieser AGB ist. Die Beweislast für das Vorliegen von AGB trägt die Partei, die sich auf die Anwendbarkeit des AGB-Rechts beruft. Im Einzelfall wird es in der Praxis oft schwierig sein, nachzuweisen,

Versicherungsrecht

wie die jeweilige Klausel Bestandteil des Versicherungsvertrags wurde.

Handelt es sich bei einer Klausel um AGB und ist im Einzelfall der Versicherungsnehmer als Verwender einzuordnen, hat dies auch Auswirkungen für Mitversicherte bei einem Versicherungsvertrag zugunsten Dritter, z. B. bei einem Projekt-Versicherungsvertrag für ein großes Bauvorhaben oder für versicherte Personen unter der D&O-Versicherung. Auch wenn diese Folgefrage nicht abschließend gerichtlich geklärt ist, ist davon auszugehen, dass in solchen Fällen auch die Mitversicherten bzw. die versicherten Personen als Verwender zu behandeln sind.

Gleichwohl gibt es in der Rechtsprechung (so weit ersichtlich zumindest nicht veröffentlicht) noch keine Fälle, in denen ein Gericht die Vorschriften des AGB-Rechts zugunsten des Versicherers angewandt hat, weil der Versicherungsnehmer als Verwender eingeordnet wurde. Sollte eine Inhaltskontrolle zugunsten des Versicherers stattfinden, wäre bei der Festlegung des Kontrollmaßstabs zu beachten, dass es sich bei dem Versicherer um einen mit Versicherungsbedingungen geschäftserfahrenen Vertragspartner handelt.

Bei Fragen zu Makler-Wordings sowie Fragen des Versicherungsrechts wenden Sie sich bitte an:

Dr. Sandra Orlikowski-Wolf

0221 650 65-214

sandra.orlikowski-wolf@

loschelder.de

Franziska Theresa Bexen

0221 650 65-214

franziska.bexen@loschelder.de





IT-Recht

Pflicht zur Verschlüsselung digitaler Rechnungen: Neue Rechtsprechung verschärft den notwendigen Sicherheitsstandard

Ein aktuelles Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (OLG) – teils als „Fehlurteil“ bezeichnet – sorgt für Diskussion: Das OLG kommt zu dem Schluss, dass die gängige Transportverschlüsselung von E-Mails beim Versenden von Rechnungen nicht ausreicht. Aufgrund des hohen finanziellen Risikos der betroffenen Personen sei die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung „zurzeit das Mittel der Wahl“. Beim normalen E-Mail-Versand ist diese aber nicht gegeben, erforderlich dafür sind zusätzliche Verschlüsselungsmaßnahmen. Fehlt eine ausreichende Verschlüsselung, müsse Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO gezahlt werden. Den Hintergrund des Urteils und die potenziellen Folgen für die Praxis erarbeiten wir in diesem Beitrag.

In der Praxis ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für Rechnungen indes unüblich. Das Urteil des OLG wirft auch etliche Fragen auf und wird stark diskutiert, teils sogar als „Fehlurteil“ bezeichnet. Den Hintergrund des Urteils und die potenziellen Folgen für die Praxis erarbeiten wir in diesem Beitrag.

Anlass des Beitrags ist das Urteil des OLG Schleswig vom 18.12.2024 – 12 U 9/24 zu den Folgen eines Rechnungsbetrugs im digitalen Geschäfts-

verkehr. Für eine ordnungsgemäß erbrachte Installation einer Heizungsanlage versendete ein Bauunternehmen (Klägerin) eine Rechnung in Höhe von über 15.000 Euro an eine private Auftraggeberin (Beklagte) per E-Mail. Die Rechnung war als PDF-Datei an die E-Mail angehängt. Während der Übertragung wurde die E-Mail jedoch abgefangen und die PDF-Datei von Dritten manipuliert. Dabei wurde neben der Bankverbindung auch der Betrag geändert und anschließend an die Auftraggeberin weitergeleitet.

Die Auftraggeberin bemerkte die Manipulation der Rechnung nicht und überwies daraufhin anstatt an die Klägerin den vermeintlichen Rechnungsbetrag an das Konto eines Dritten. Die Klägerin forderte daraufhin die Beklagte erneut auf, die Rechnung zu begleichen, was diese mit Verweis auf die erfolgte Zahlung verweigerte.

Keine Zahlungserfüllung auf falsches Konto – auch nicht nach Manipulation

Das OLG stellte in dem Urteil zunächst klar: Die Zahlung der Beklagten auf das Konto des unbekanntem Dritten führt nicht zur Erfüllung der Zahlungspflicht. Der Klägerin stand also weiterhin ein Anspruch auf Zahlung in Höhe des ausstehenden Rechnungsbetrages zu.

Im Gegenzug stehe der Beklagten allerdings ein Schadensersatzanspruch wegen Datenschutzverstoß aus Art. 82 DSGVO in Höhe der Überweisung zu, welche dem Zahlungsanspruch entgegengehalten werden kann. Begründet wurde der Datenschutzverstoß mit dem unzureichenden Schutz der E-Mail gegen die erfolgte Manipulation.

Nach Art. 82 DSGVO hat jede natürliche Person einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen – hier die Klägerin –, wenn dieser wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.

Art. 32 DSGVO verpflichtet Verantwortliche, wie hier die Klägerin, zu angemessenen Schutzmaßnahmen. Die beim E-Mail-Versand gegebene Transportverschlüsselung, die standardmäßig bei den meisten Mailprogrammen implementiert ist, genüge den Anforderungen der DSGVO an einen angemessenen Schutz nicht: Mit dem Versand der streitgegenständlichen E-Mail mit Anhang ohne zusätzliche Inhaltsverschlüsselung („Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“) habe die Klägerin gegen die Grundsätze zur Datensicherheit nach Art. 5, 24, 32 DSGVO verstoßen.

Die Klägerin hatte nach Ansicht des Gerichts nicht die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um die Daten zu schützen. Grund dafür ist die nicht angemessene und geeignete Verschlüsselung der streitgegenständlichen E-Mail, welche nur durch eine Transportverschlüsselung gesichert war. Diese wirkt wie eine „Hülle“ um die E-Mail, bei der der E-Mail-Kopf (Absender, Empfänger, Betreff) allerdings frei erkennbar bleibt. Die „Sicherheitshülle“ ist nur während des Transports vorhanden. Wenn Hacker – wie hier wohl geschehen – die E-Mail auf dem Transport-

weg abfangen, ist die Hülle schnell zu umgehen, ähnlich dem Öffnen eines Briefumschlags. Der Inhalt ist dann unverschlüsselt zugänglich und entsprechend Manipulationsanfällig.

Nach Ansicht des Gerichts wäre die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung „das Mittel der Wahl“ gewesen. Bei dieser wird auch der Inhalt verschlüsselt. Ohne den entsprechenden Schlüssel hätten die Hacker den Inhalt der E-Mail dann nicht erkennen und ändern können. Diese Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfordert zusätzliche Programme und Maßnahmen. In der Praxis sind diese vorhanden, werden aber regelmäßig – schon wegen des Zusatzaufwands – nur in besonderen Fällen verwendet.

Bislang waren die Datenschutzaufsichtsbehörden davon ausgegangen, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nur bei besonderem Risiko erforderlich ist, etwa, wenn Gesundheitsdaten per E-Mail verschickt werden. Rechnungen sind bislang im Regelfall nicht derart risikobehaftet gesehen worden, dass Art. 24, 32 DSGVO eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erfordert.

Transportverschlüsselung vs. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Zur Beurteilung, welche Maßnahmen zur Datensicherheit angemessen sind, ist ein Blick in die Technik unabdingbar: Es gibt zwei Wege eine E-Mail zu verschlüsseln: die Transportverschlüsselung (auch Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung genannt) und die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

Bei der Transportverschlüsselung wird die Nachricht während der Übertragung zwischen zwei Mailservern oder vom Mailclient zum Server verschlüsselt und geschützt. Solange sich die Nach-

richt also auf „dem Weg“ befindet, ist diese geschützt. Dabei wird jedoch nicht der Inhalt der E-Mail selbst, sondern nur die Leitung, über die sie übertragen wird, verschlüsselt. Auf den Servern des Absenders, E-Mail-Anbieters und Empfängers liegt die E-Mail im Klartext vor.

Bei einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wird dagegen die gesamte Nachricht verschlüsselt. Ausschließlich Absender und Empfänger besitzen den passenden Schlüssel und können damit den Inhalt der E-Mail abrufen. Das Abgreifen der Nachricht auf dem Weg ist damit zwar weiterhin möglich, die Angreifer können diese allerdings nicht lesen und nicht inhaltlich verändern.

Die gängige Verschlüsselung ist die Transportverschlüsselung und heute der Standard bei den meisten großen Mail-Anbietern. Sie ist regelmäßig automatisch aktiv und bedarf keiner extra Einrichtung.

Die Installation einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bedarf hingegen zusätzlicher Programme mit einer komplexen Schlüsselinfrastruktur und gestaltet sich meist als technisch anspruchsvoll, jedenfalls aber als aufwändiger. Auch wir bieten etwa eine solche Verschlüsselung an – beim Empfänger wird die E-Mail dann aber regelmäßig nicht wie üblich im E-Mail-Postfach angezeigt, sondern er muss die E-Mail über einen Web-Client gesondert abrufen. Ein weiteres Problem: geht dieser Schlüssel einmal verloren, können verschlüsselte Nachrichten nicht mehr geöffnet werden. Im Gegensatz zur Transportverschlüsselung gibt es bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung keinen globalen Standard und sie wird nicht von allen gängigen Mail-Anbietern unterstützt.

Überzogene Sicherheitsanforderungen und fehlender Datenschutz

Eben dies wird denn auch an dem Urteil kritisiert: Die Sicherheitsanforderungen würden überspannt. Die übliche Transportverschlüsselung genügt regelmäßig den Anforderungen des Art. 32 DSGVO. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass vor einer Manipulation der Daten in der Sphäre des Absenders und Empfängers auch eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nur bedingt schützt, da auch diese nur während der Übermittlung greift. In der Praxis aber erfolgt die Manipulation von Rechnungen durch Hacker aber meist hinter dem E-Mail-Empfang des Absenders, die Hacker befinden sich dafür auf dem Absendersystem und fangen die Mails nicht während des Übermittlungsvorgangs ab.

Und ein weiterer Punkt ist kritisch: War die DSGVO in vorliegendem Fall überhaupt anwendbar? Bei einer Rechnung an Privatpersonen wie hier ist das denkbar. Rechnungen im unternehmerischen Verkehr dürften selbst dann, wenn Ansprechpartner namentlich genannt werden, nicht derart risikobehaftet unter der DSGVO einzuordnen sein, dass tatsächlich nur eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung angemessen ist. Vorsicht ist geboten, da selbst außerhalb des Anwendungsbereiches der DSGVO eine Verschlüsselung als zivilrechtliche Nebenpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB geboten sein kann, um den Vertragspartner keinen überzogenen Risiken auszusetzen.

Gesetzliche Regelungen zur Verschlüsselung

Eine konkrete gesetzliche Anforderung oder allgemeine Pflicht zur Verschlüsselung von E-Mails gibt es nicht. Auch in der DSGVO ist eine Ver-

schlüsselung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern wird allein als mögliche Maßnahme genannt, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau durch technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu gewährleisten.

Das OLG Karlsruhe hatte in einem vergleichbaren Fall mit E-Mail-Versand zwischen zwei Unternehmen denn auch entschieden, dass es keine gesetzlichen Vorgaben für entsprechende Sicherungsmaßnahmen gibt (Urt. v. 27.07.2023 – 19 U 83/22). Die berechtigten Sicherheitserwartungen und die Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen seien vielmehr entscheidend. Im B2B-Bereich ist danach regelmäßig keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung notwendig.

Dass kein pauschaler Anspruch auf die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht, hat jüngst auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW entschieden (Beschl. v. 20.02.2025 – 16 B 288/23). Hier ging es um die Frage, ob von einer öffentlichen Stelle verlangt werden kann, dass personenbezogene Daten nur Ende-zu-Ende verschlüsselt übermittelt werden. Das OVG NRW betonte, dass aus dem Gesetz ein solch konkreter Anspruch nicht hergeleitet werden kann und bestätigt damit die Ansicht der Datenschutzkonferenz (DSK) in ihrer Orientierungshilfe zu Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail vom 16.06.2021: Ohne ein besonderes Risiko ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht zwingend. Die Transportverschlüsselung stellt bereits eine sichere Methode für den „Normalfall“ dar.

Praktische Folgen

Selbst das OLG Schleswig merkte in seiner Entscheidung an: der Einsatz einer Ende-zu-Ende-

Verschlüsselung gestalte sich „weiterhin als mühsam“. Bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung müssten Anwender selbst aktiv werden und zusätzliche Plugins oder andere Anwendungen installieren. Eine zusätzliche Hürde sei der Austausch der Schlüssel.

Somit wird deutlich – selbst das OLG Schleswig-Holstein hat die Problematik, um die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erkannt. Ist dies also tatsächlich dies das derzeitige „Mittel der Wahl“? Mit der potenziellen Folge, dass Verbraucher aus jedem Zahlungsanspruch, welcher per E-Mail-Rechnung verschickt wurde, einen Anspruch aus Art. 82 DSGVO entgegenhalten könnten? Das ist schwer vorstellbar. Alternativ schlägt das Gericht den Rechnungsversand per Post vor. Doch das kann hinsichtlich der fortschreitenden Digitalisierung auch kaum die Lösung auf Dauer darstellen.

Vielmehr ist an alternative Lösungsmethoden wie eine Transportverschlüsselung mit gegebenenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen wie einer digitalen Signatur oder anderweitiger Authentizität-Mechanismen zu denken.

Die Ausführungen des OLG Schleswig zu einer umfassenden Pflicht der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung überzeugen denn auch nicht. Auch Rechnungen können regelmäßig mit Transportverschlüsselung verschickt werden, ohne gegen die DSGVO zu verstoßen. Anderes gilt dort, wo besonders risikobehaftete Daten übermittelt werden, etwa Gesundheitsdaten.

Sinnvoll ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung indes gleichwohl: Die Cybersicherheitslage ist angespannt wie nie. Das hat das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik in seinem Lagebericht 2024 erneut bestätigt.

IT-Recht

Rechnungsmanipulationen finden zunehmend häufig statt. Schutz davor kann indes auch die telefonische Rückversicherung bieten, anstelle einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Sind Sie Rechnungsempfänger, bietet es sich an, beim Ersteller der Rechnung auf einem anderen Kommunikationsweg, am besten per Anruf, die richtige Konto-Verbindung abzufragen. Das gilt umso mehr bei hohen Beträgen und bei Unstimmigkeiten in der E-Mail oder Rechnung (Anrede, sprachliche Fehler, Unterschiede zu vorangegangenen Rechnungen), um ein etwaiges Mitverschulden auszuschließen.

Für Fragen zur IT-Sicherheit stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Kristina Schreiber

0221 650 65-337

kristina.schreiber@loschelder.de

Dr. Simon Kohm

0221 650 65-200

simon.kohm@loschelder.de

Rebecca Moßner

0221 650 65-465

rebecca.mossner@loschelder.de





Gesellschaftsrecht/M&A

Satzungsdurchbrechungen im GmbH- und Aktienrecht

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. Juli 2024 (Az.: II ZR 71/23) befasst sich u. a. mit der umstrittenen Abgrenzung zwischen zustandsbegründenden und punktuellen Satzungsdurchbrechungen. Konkret behandelt es die Frage, ob ein von der Gesellschafterversammlung einer GmbH gefasster Beschluss zur Abberufung eines Geschäftsführers trotz eines Satzungsverstoßes wirksam ist. Der BGH justiert in dem Urteil den Begriff der zustandsbegründenden Satzungsdurchbrechung neu, weshalb die Entwicklung für das GmbH-Recht von besonderer Bedeutung ist. Dieser Beitrag fasst die Entscheidung des BGH in Auszügen zusammen und beleuchtet das Thema „Satzungsdurchbrechung“ in der GmbH. Zudem gibt er einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand im Aktienrecht.

Einführung: Der aktuelle Stand im GmbH-Recht

Eine Satzungsdurchbrechung ist ein Gesellschaftsbeschluss, der im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag steht und der nicht die für eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Vorgaben der §§ 53, 54 GmbHG einhält. Diese Vorgaben sind eine Beschlussmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsbeschlusses und die Eintragung der Änderungen im Handelsregister. Satzungsdurchbrechende Gesellschaftsbeschlüsse stellen besondere Erscheinungsformen der Satzungsverletzung dar, die grundsätzlich keiner Anfechtung analog § 243 Abs. 1 AktG bedürfen, da sie von Anfang an nichtig sind.

Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos für jeden satzungsdurchbrechenden Gesellschaftsbeschluss. Nach der herrschenden Meinung war und ist bei satzungsdurchbrechenden Beschlüssen in einer GmbH zwischen zustandsbegründenden und punktuellen Beschlüssen zu unterscheiden.

- Zustandsbegründend sind nach der bisher herrschenden Meinung Beschlüsse, die einen von der Satzung abweichenden dauerhaften Zustand begründen.
- Punktuelle Satzungsdurchbrechungen sind dagegen solche, bei denen sich die Abweichung von der Satzung auf einen konkreten Einzelfall beschränkt, weil sich die Wirkung des Beschlusses in der jeweiligen Maßnahme erschöpft.

Da die vorstehenden Merkmale wenig konkret und deshalb in vielen Fällen für eine eindeutige Zuordnung von Satzungsdurchbrechungen im Einzelfall nicht geeignet sind, findet sich in der Literatur eine Fülle verschiedener Ansätze für konkrete und besser handhabbare Abgrenzungskriterien, die eine genauere Zuordnung erleichtern sollen. Ein einheitlicher Ansatz ist dabei nicht erkennbar. Die Einordnung von Satzungsdurchbrechungen als zustandsbegründend oder punktuell ist daher in vielen Fällen mit nicht unerheblichen Unsicherheiten verbunden.

Während zustandsbegründende satzungsdurchbrechende Beschlüsse unwirksam sind, sofern nicht die für eine Satzungsänderung geltenden Formvorschriften eingehalten wurden, sind punktuell satzungsdurchbrechende Beschlüsse wirksam, aber anfechtbar.

Entscheidung des BGH

Der BGH grenzt in seinem (aus verschiedenen Gründen) viel beachteten Urteil („Kind/Hannover 96“, BGH Urt. v. 16.7.2024 – II ZR 71/23, Rn. 43 ff.) die Begriffe der zustandsbegründenden und punktuellen Satzungsdurchbrechung neu voneinander ab. Danach sind eine Reihe von satzungsdurchbrechenden Beschlüssen, die von der herrschenden Meinung bislang als zustandsbegründende Satzungsdurchbrechungen zu qualifizieren

gewesen wären, nunmehr als lediglich punktuelle Satzungsdurchbrechungen zu werten.

Dem BGH zufolge ist das für die Abgrenzung maßgebliche Kriterium die Frage, ob die zum Handelsregister eingereichte Satzungsurkunde der GmbH den Rechtsverkehr auch nach dem satzungsdurchbrechenden Beschluss noch zutreffend über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert oder nicht:

- Um eine zustandsbegründende Satzungsdurchbrechung handelt es sich nach dem BGH, wenn der satzungsdurchbrechende Beschluss einen Zustand von gewisser Dauer schafft, der dazu führt, dass der Rechtsverkehr durch den beim Handelsregister hinterlegten Gesellschaftsvertrag nicht mehr korrekt über die tatsächlichen Verhältnisse in der GmbH informiert wird. Werden in einem solchen Fall nicht die Formvorschriften für Satzungsänderungen eingehalten, ist ein zustandsbegründender satzungsdurchbrechender Beschluss nichtig.
- Die Satzungsdurchbrechung ist hingegen nur punktuell, wenn aus dem Beschluss keine für den Rechtsverkehr relevante und fortwirkende Regelung folgt, auf die er sich einstellen können müsste, und dementsprechend der Rechtsverkehr durch den beim Handelsregister hinterlegten Gesellschaftsvertrag weiterhin korrekt über die tatsächlichen Verhältnisse in der GmbH informiert wird. Ein solcher Beschluss ist „nur“ anfechtbar und erwächst in Bestandskraft, wenn er nicht innerhalb der Anfechtungsfrist angefochten wird.

Sachverhalt

Im Zentrum des Rechtsstreits stand die beklagte Hannover 96 Management GmbH, deren alleiniger Gesellschafter ein Verein ist. Dieser Verein berief in einer außerordentlichen, notariell beurkundeten Gesellschafterversammlung den einzigen Geschäftsführer der GmbH mit sofortiger

Wirkung aus wichtigem Grund ab. Im Gesellschaftsvertrag der GmbH war allerdings dem fakultativen Aufsichtsrat die Kompetenz zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH zugewiesen. Der abberufene Geschäftsführer hielt den Abberufungsbeschluss deshalb für satzungswidrig und damit für nichtig. Zentraler Streitpunkt bildete die Frage, ob es sich bei der satzungswidrigen Abberufung des Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung (statt durch den fakultativen Aufsichtsrat) um eine zustandsbegründende Satzungsdurchbrechung handelte. In diesem Fall wäre der Abberufungsbeschluss nichtig und der vermeintlich abberufene Geschäftsführer weiterhin im Amt gewesen.

Urteilsgründe: Keine Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses trotz Satzungsverstoßes

Während das Landgericht und das Oberlandesgericht den Gesellschafterbeschluss (mit unterschiedlicher rechtlicher Begründung) als nichtig ansahen, wies der BGH die Klage des Geschäftsführers ab. Zwar verletze die Abberufung des Geschäftsführers durch die unzuständige Gesellschafterversammlung die satzungsmäßige Zuständigkeit des fakultativen Aufsichtsrats. Die Satzung informiere den Rechtsverkehr jedoch weiterhin korrekt darüber, dass die Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der GmbH bei dem fakultativen Aufsichtsrat liege. Eine dauerhafte Abweichung von der Satzung sei durch die kompetenzwidrige Abberufung nicht begründet worden, weil die Beendigung des Organverhältnisses auch dann eingetreten wäre, wenn der Geschäftsführer sein Amt – in Übereinstimmung mit der Satzung – durch einen Abberufungsbeschluss des fakultativen Aufsichtsrats verloren hätte. Eine für den Rechtsverkehr relevante und fortwirkende Regelung, auf die er sich einstellen können müsste, ergebe sich daraus nicht. Die Satzung schütze auch nicht das Vertrauen des Rechtsverkehrs darin, dass es



in der Vergangenheit keine Satzungsverstöße gegeben habe. Die Satzungsverletzung erschöpfe sich daher in dem Abberufungsbeschluss durch die unzuständige Gesellschafterversammlung (der auch nicht wegen der fehlenden Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nichtig war).

Es handele sich folglich um eine punktuelle Satzungsdurchbrechung. Der Abberufungsbeschluss war daher nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar. Der klagende (ehemalige) Geschäftsführer war aber ebenso wenig anfechtungsbefugt wie der fakultative Aufsichtsrat, weshalb der Abberufungsbeschluss nach Ablauf der Anfechtungsfrist in Bestandskraft erwuchs.

Rechtsfolgen für die GmbH-Praxis

Für die Praxis des GmbH-Gesellschaftsrechts folgt aus dem BGH-Urteil vor allem ein trennschärferes Kriterium für die Abgrenzung zustandsbegründender von punktuellen Satzungsdurchbrechungen. Ob die Satzung den Rechtsverkehr weiterhin korrekt über die Verhältnisse in der GmbH informiert, wird sich in vielen Fällen mit größerer Wahrscheinlichkeit korrekt ermitteln lassen als die nach den verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansätzen. Zwar wird es auch bei dem neuen Kriterium in den Randbereichen Abgrenzungsschwierigkeiten geben, durch die eine Maßnahme nicht immer sicher als zustandsbegründend oder punktuell eingeordnet werden kann. Das neue Kriterium des BGH dürfte in der Praxis aber zu deutlich treffsicheren Ergebnissen und damit mehr Sicherheit bei der Beurteilung der (Un-)Wirksamkeit von Satzungsdurchbrechungen führen.

Zugleich hat das vom BGH verwendete Kriterium im Vergleich zu der Situation vor der BGH-Entscheidung eine Ausweitung der Kategorie der punktuellen Satzungsdurchbrechungen zur Folge. Nach den meisten Ansätzen in der Literatur wäre die kompetenzwidrige Abberufung des Geschäftsführers durch die unzuständige Gesell-

schafterversammlung wohl als zustandsbegründende Satzungsdurchbrechung eingeordnet worden. Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Fällen, die bislang als zustandsbegründende Satzungsdurchbrechungen eingeordnet worden wären, nunmehr als lediglich punktuelle Satzungsdurchbrechungen einzustufen sein werden. Für die Praxis ist dies in vielen Fällen eine Erleichterung.

Strengere Regeln im Aktienrecht

Doch können diese vom BGH entwickelten Grundsätze zur Satzungsdurchbrechung auch auf das Aktienrecht übertragen werden?

Die aktienrechtliche Rechtsprechung hat sich bisher kaum mit dem Thema Satzungsdurchbrechungen befasst. Anders als im GmbH-Recht ist im Aktienrecht bereits streitig, ob eine Unterscheidung zwischen zustandsbegründenden und punktuellen Satzungsdurchbrechungen überhaupt möglich ist. Der BGH (Versäumnisurteil vom 11.7.2023 – II ZR 98/21) vertrat im Jahr 2023 die Auffassung, dass Beschlüsse einer Aktiengesellschaft, die gegen körperschaftsrechtliche Satzungsbestimmungen verstoßen und bei denen die für eine Satzungsänderung geltenden Formvorschriften nicht eingehalten werden, „jedenfalls anfechtbar“ seien. Damit lässt der Zweite Zivilsenat viel Interpretationsspielraum. Grundsätzlich gilt für Hauptversammlungsbeschlüsse von Aktiengesellschaften § 243 Abs. 1 AktG, wonach Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung regelmäßig nur zur Anfechtbarkeit führen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerwiegender Verstoß vor, der die Nichtigkeit nach § 241 AktG begründet.

Die wohl herrschende Lehre geht aber bisher davon aus, dass ohne die Einhaltung der Regelungen für satzungsändernde Hauptversammlungsbeschlüsse (§§ 179 ff. AktG) eine Satzungsdurchbrechung bei der Aktiengesellschaft generell unmöglich ist. Satzungsdurchbrechungen

müssten stets – unabhängig davon, ob zustandsbegründend oder punktuell – als förmliche Satzungsänderung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden und seien nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen werden. Begründet wird dies zumeist mit dem Gedanken der Rechtssicherheit. Im Vergleich zu einer GmbH sei der Anteilseignerkreis in einer Aktiengesellschaft oftmals weniger überschaubar. Ein Aktionär (von vielen), der vielleicht gar nicht bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung anwesend war, müsse sich daher auf die Regelungen der Satzung verlassen können. Stimmen, die die Zulässigkeit einer Satzungsdurchbrechung davon abhängig machen wollen, ob es sich um einen bewussten oder unbewussten Satzungsverstoß handelt, haben sich bislang nicht durchgesetzt.

Ob den BGH in nächster Zeit ein aktienrechtlicher Fall erreichen wird, der ähnliche Wellen schlägt, wie der Fall des Geschäftsführers Martin Kind gegen Hannover 96, und ihn zu einer Positionierung im Aktienrecht zwingt, bleibt abzuwarten. Während der BGH dem Anwender im GmbH-Recht ein grundsätzlich praxistaugliches Kriterium zur Abgrenzung zustandsbegründender von punktuellen Satzungsdurchbrechungen an die Hand gegeben hat, lassen sich daraus keine unmittelbaren Rückschlüsse auf das Aktienrecht ziehen. Die Abgrenzung zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von satzungswidrigen Hauptversammlungsbeschlüssen bleibt im Aktienrecht somit weiterhin schwierig und vor allem: einzel-fallabhängig.

Bei der rechtswirksamen Gestaltung von Gesellschafterbeschlüssen, erforderlichen Satzungsänderungen sowie anderen Fragen zum Gesellschaftsrecht stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Felix Ebbinghaus, LL.M.

0221 650 65-224

felix.ebbinghaus@loschelder.de

Simone Davepon, LL.M.

0221 650 65-224

simone.davepon@loschelder.de





04.000 €	17.200 €	52.200 €
83.000 €	17.200 €	52.200 €
87.500 €	17.200 €	52.200 €
632.160 €	17.200 €	52.200 €
74.000 €	6.300 €	1.700 €
00 €	319.000 €	308 €
0.000 €	44.120 €	1.700 €
0.000 €	137.500 €	308 €
71.400 €	12.000 €	1.700 €
129.000 €	62.700 €	1.700 €
11.200 €		
4.000 €		

Versicherungsrecht

OLG Frankfurt – Anrechnung von Rechtsanwaltskosten auf die Versicherungssumme und Verteilung der Versicherungssumme bei mehreren versicherten Personen

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat im Rahmen der Wirecard-Verfahren mit Urteil vom 29. November 2024 (r+s 2015, 14 ff.) über zwei weitere wesentliche Fragen zur D&O-Versicherung entschieden.

Anrechnung von Rechtsanwaltskosten auf die Versicherungssumme

In den typischen Versicherungsbedingungen zur D&O-Versicherung ist geregelt, dass Rechtsanwaltskosten, die vom D&O-Versicherer übernommen werden, auf die Versicherungssumme angerechnet werden. Diese Klauseln in D&O-Versicherungsbedingungen stehen im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung des § 101 Abs. 2 S. 1 VVG, wonach Rechtsverteidigungskosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet werden. In der Literatur wurde deshalb in der Vergangenheit teilweise vertreten, dass Klauseln in Versicherungsverträgen, wonach Rechtsanwaltskosten auf die Versicherungssumme angerechnet werden und damit zu einer Schmälerung der Versicherungssumme führen, wegen der Abweichung von § 101 Abs. 2 S. 1 VVG unwirksam seien.

Das OLG Frankfurt am Main hat in dem Urteil vom 29. November 2024 ausdrücklich entschieden, dass § 101 Abs. 2 S. 1 VVG solchen Anrechnungsklauseln nicht entgegenstehen würde, da

es sich bei der gesetzlichen Regelung in § 101 Abs. 2 S. 1 VVG nicht um zwingendes Recht handeln würde. Die Versicherungsnehmerin einer D&O-Versicherung und die unter den Versicherungsschutz fallenden versicherten Personen (also insbesondere Leitungsorgane) würden wissen, dass bei D&O-Versicherungen regelmäßig die Anrechnung von Rechtsanwaltskosten auf die Versicherungssumme vereinbart würde. Es handele sich daher nicht um eine überraschende Klausel. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen würden auch nicht im Unklaren über die Nachteile und Belastungen dieser Klausel gelassen werden. Aus der Klausel werde deutlich, dass die Anrechnung von Rechtsanwaltskosten zu einer Schmälerung der Versicherungssumme führen kann und – bei Entstehen hoher Rechtsanwaltskosten – sogar die Versicherungssumme vollständig durch Rechtsanwaltskosten aufgebraucht werden könnte. Es sei klar, dass der Versicherer nur insoweit freistellen könne, wie nach einer erfolglosen Anspruchsabwehr noch etwas von der Versicherungssumme übrig sei. Das Risiko, dass eine zu niedrige Versicherungssumme vereinbart sei, falle in die Sphäre des Versicherungsnehmers. Hinzu komme, dass die Sach- und Interessenlage bei der D&O-Versicherung gerade anders sei als bei der Privat-Haftpflichtversicherung. Bei der D&O-Versicherung würden typischerweise hohe, oft auch unvorhersehbare

Versicherungsrecht

Abwehrkosten entstehen. Darüber hinaus sei oftmals eine Vielzahl von Personen betroffen, für die Rechtsanwaltskosten gezahlt werden müssten.

Verteilung der Versicherungssumme

Weiter hat sich das OLG Frankfurt am Main (wie zuvor schon das OLG Hamm mit Urteil vom 13.07.2023, Az. 20 U 64/22) mit der Frage beschäftigt, wie die Versicherungssumme unter der D&O-Versicherung zu verteilen ist, wenn diese bei mehreren Anspruchsberechtigten (versicherten Personen) nicht ausreicht, um alle Ansprüche zu befriedigen. Dazu hat das OLG Frankfurt am Main ausgeführt, dass sich der Versicherer auf die Erschöpfung der Versicherungssumme nicht berufen könne, wenn der vom Versicherer gewählte Verteilungsmaßstab bei mehreren anspruchsberechtigten Personen evident unzulässig sei.

Wie üblich, beinhalteten die streitgegenständlichen D&O-Versicherungsbedingungen keine Regelung zur Verteilung der Versicherungssumme bei mehreren Anspruchsberechtigten und nicht ausreichender Versicherungssumme.

In solchen Fällen kommen drei verschiedene Verteilungsprinzipien in Betracht:

- das Prioritätsprinzip,
- das Proportionalitätsprinzip sowie
- das Kopfprinzip.

Nach dem Proportionalitätsprinzip gem. § 109 VVG sind die Ansprüche mehrerer versicherter Personen nach dem Verhältnis ihrer Höhe zu erfüllen. Danach soll in größerem Umfang vom Versicherungsschutz profitieren, wer einen größeren Schaden erlitten hat. Diese Regelung passt allerdings, wie auch das OLG Frankfurt am Main in dem aktuellen Urteil bestätigt hat, nicht auf die D&O-Versicherung. Bei der Verteilung der Versicherungssumme unter der D&O-Versicherung geht es nicht um den Schutz außenstehender Dritter, son-

dern um den Schutz der versicherten Personen. Bei Anwendung des Proportionalitätsprinzips würde aber derjenige Versicherte, der den größten Schaden verursacht hat, am meisten Rechtsanwaltskosten ersetzt bekommen.

Eine Verteilung nach dem Kopfprinzip, wie sie das OLG Hamm im Urteil vom 13. Juli 2023 für den dort zu entscheidenden Fall bestätigt hatte, passte auf den vorliegenden Sachverhalt ebenfalls nicht. Eine Verteilung nach Kopfteilen würde voraussetzen, dass die Anzahl der leistungsberechtigten Versicherten im Zeitpunkt der Verteilung bereits feststeht. Dies ist bei D&O-Versicherungsfällen aber typischerweise in der Regel nicht der Fall, da sich die versicherten Personen nur nacheinander bei dem Versicherer melden bzw. die Versicherungsfälle nacheinander eintreten.

Daher kam das OLG Frankfurt am Main zu dem Ergebnis, dass für eine Verteilung nach dem Prioritätsprinzip „überwiegende Gründe“ sprechen. Der Versicherer habe seiner Verpflichtung zu einer fairen und sinnvollen Verteilung genügt, indem er die Ansprüche nach dem Prioritätsprinzip in der Reihenfolge der Entstehung bearbeitet habe. Das Prioritätsprinzip besagt, dass ein zeitlich vorhergehender Versicherungsfall leistungsmäßig vor Ansprüchen aus zeitlich nachfolgenden Versicherungsfällen zu befriedigen ist. Weiter hat das OLG Frankfurt am Main ausgeführt, dass es auch nicht willkürlich sei, wenn der Versicherer auf den Zeitpunkt des Rechnungseingangs einer Rechtsanwaltsrechnung, und nicht auf die Entstehung der jeweiligen Rechtsanwaltskosten abstellt. Der Zeitpunkt der Entstehung eines Anspruchs liege außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Versicherers.

Bedeutung für die Praxis

Das OLG Frankfurt am Main hat durch sein jüngstes Urteil im Wirecard-Verfahren die herrschende Ansicht in der Literatur bestätigt, wonach

Versicherungsrecht

Regelungen in D&O-Versicherungsverträgen, dass Rechtsanwaltskosten auf die Versicherungssumme angerechnet werden, wirksam sind.

Weiter hat das OLG Frankfurt am Main bestätigt, dass es – soweit eine entsprechende ausdrückliche Regelung im Versicherungsvertrag fehlt – dem Versicherer obliegt, die Versicherungssumme bei mehreren Anspruchsberechtigten zu verteilen, wenn sich der vom Versicherer gewählte Verteilungsmaßstab nicht als evident unzulässig erweise. Wie das OLG Hamm hat das OLG Frankfurt am Main bestätigt, dass das Proportionalitätsprinzip bei der Verteilung der Versicherungssumme in der D&O-Versicherungssumme nicht passt, da eine solche Verteilung den versicherten Personen zugute kommen würde, die den größten Schaden angerichtet hätten. Je nach Konstellation des Einzelfalls kann der Versicherer daher die Verteilung entweder nach dem Kopfprinzip (wenn ihm alle Leistungsberechtigten bekannt sind) oder nach dem Prioritätsprinzip (also nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht des Versicherers) vornehmen.

Bei Fragen zur D&O-Versicherung sowie anderen Fragen des Versicherungsrechts wenden Sie sich bitte an:

Dr. Sandra Orlikowski-Wolf

0221 650 65-214

sandra.orlikowski-wolf@

loschelder.de

Franziska Theresa Bexen

0221 650 65-214

franziska.bexen@loschelder.de



In eigener Sache

Legal 500 Deutschland:
LOSCHELDER ausgezeichnet!



Wir freuen uns sehr über die Empfehlung von 12 Fachbereichen in der aktuellen Ausgabe von The Legal 500 Deutschland. Daneben wurden 29 unserer Anwältinnen und Anwälte für ihre herausragende Arbeit in den jeweiligen Praxen hervorgehoben.

„Sehr gute Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Partnern und Fachbereichen. Bei neuen Themenkomplexen und Fragestellungen werden die Fachbereiche dazu gezogen und man erhält kurz und prägnant die rechtlichen Erläuterungen und Konsequenzen dargestellt.“

„Hohe Expertise, Praxisorientiertheit.“

„Eine hervorragende mittelständische Kanzlei mit persönlicher Mandatsbetreuung.“

„Jeder Ansprechpartner ist im Thema. Die Berater sind immer kurzfristig und der Dringlichkeit angemessen erreichbar.“

„Wirklich individuelle Beratung, die auch kreativ nach konkreten Lösungen sucht und echten Rat gibt. Großes Verständnis für mittelständisches Denken.“

„Ausgezeichnete Vernetzung der Kollegen mit unterschiedlichen Rechtsgebieten“.

„Schlagkräftige Einheit, die hohe juristische Kompetenz aufweist, ohne dabei horrenden Stundensätze von Großkanzleien zu verlangen.“

Besonders hervorzuheben ist die Auszeichnung als Top-Tier-Kanzlei im Bereich „Branchenfokus Energie / Regulatorische Beratung“ sowie die Nennung von Sandra Orlikowski-Wolf als „Partnerin der nächsten Generation“ im Bereich „Versicherungsrecht / Streitbeilegung“.

Weitere Anerkennung erhielt Loschelder in folgenden Bereichen:

- Arbeitsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz / Wettbewerbsrecht
- Handels- und Vertriebsrecht / Handel, Vertrieb und Logistik
- Immobilien- und Baurecht / Baurecht (einschl. Streitbeilegung)
- Immobilien- und Baurecht / Immobilienrecht
- Immobilien- und Baurecht / Projektentwicklung
- Öffentliches Recht / Umwelt- und Planungsrecht
- Restrukturierung und Insolvenz / Restrukturierung
- Versicherungsrecht / Streitbeilegung
- Branchenfokus Energie
- Branchenfokus Telekommunikation
- City Focus Köln

26. LOSCHELDER Promotionsstipendium



Wir danken unseren Mandantinnen und Mandanten für das entgegengebrachte Vertrauen und die wertvollen Empfehlungen.

Über Legal 500

„The Legal 500“ ist ein international führendes Nachschlagewerk für Rechtsabteilungen von Unternehmen. Im Rahmen der Recherche führt ein unabhängiges Team erfahrener Redakteure und Redakteurinnen jedes Jahr hunderte von Interviews mit Anwälten und Anwältinnen und befragt mehr als 23.000 Mandantinnen und Mandanten. Der Guide bietet einen umfassenden Überblick über rund 400 Wirtschaftsrechtskanzleien sowie 2.700 Anwältinnen und Anwälte in Deutschland und offeriert eine detaillierte qualitative Recherche und Analyse von Kanzleien und Anwälten in fast 23 Praxisbereichen und 90 Rankings.

Loschelder hat nunmehr zum 26. Mal ein Promotionsstipendium vergeben. Mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis zu leisten, unterstützt die Kanzlei Promotionsvorhaben qualifizierter Nachwuchsjuristinnen und Nachwuchsjuristen (m/w/d) mit jährlich zwei Stipendien.

Stipendiatin des 26. Loschelder Promotionsstipendiums ist Frau Vivian von Leliwa, die bei Herrn Prof. Dr. Christoph Thole eine Dissertation zu dem Thema „Kollektiver Rechtsschutz und Insolvenz“ anfertigt. Prof. Dr. Christoph Thole ist Inhaber des Lehrstuhls für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht an der Universität zu Köln.

Frau von Leliwa erhält einen Förderbetrag in Höhe von 2.000 Euro pro Monat sowie einen Arbeitsplatz in der Kanzlei, deren Einrichtungen (z. B. juristische Datenbanken, Bibliotheken) sie für die Anfertigung ihrer Dissertation nutzen kann. Darüber hinaus ist sie

an einem Tag in der Woche in die Arbeit der Praxisgruppe Restrukturierung & Insolvenzrecht eingebunden und erhält auf diese Weise praktische Einblicke in die anwaltliche Tätigkeit.

Betreut wird Frau von Leliwa während dieser Zeit von unserem Rechtsanwalt Dr. Nils Derksen, der zu Restrukturierungen, Insolvenzen sowie Distressed M&A-Vorgängen berät.

Für das 27. Loschelder Promotionsstipendium (Sommersemester 2025) können sich Interessierte bis zum 30.04.2025 bewerben. Weitere Informationen dazu erhalten Sie hier.

Ansprechpartnerin ist
Katrin Schwarz unter:
0221 650 65-107
katrin.schwarz@loschelder.de

In eigener Sache

Neue Veröffentlichung mit LOSCHELDER-Beteiligung: Handbuch Geheimnisschutz



Die 2. Auflage des „Handbuch Geheimnisschutz“ (Hrsg. Ann/Loschelder/Grosch) unter Beteiligung von Martin Brock, Michael Loschelder und Stefan Maaßen ist im Carl Heymanns Verlag erschienen. Das Werk bietet auf rund 750 Seiten eine umfassende Darstellung aller praxisrelevanten Aspekte des Geheimnisschutzes. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die rechtlichen Entwicklungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) sowie neue Entwicklungen zur DSGVO. Ferner enthält das Werk zahlreiche Praxishinweise zum Schutz von Geheimnissen und behandelt Fragen zum Schutz von KI-basiertem Know-how.

Dr. Martin Brock hat das Kapitel „Geheimnisschutz im Arbeitsrecht“ verfasst und beleuchtet neben den Fragen im Zusammenhang mit vertrag-

lichen und nachvertraglichen Wettbewerbsverboten die weiteren Gestaltungsmöglichkeiten in Verträgen mit Arbeitnehmern und Gesellschaftsorganen.

Prof. Dr. Michael Loschelder ist Mitherausgeber und verantwortet zugleich die Darstellung des Regelungskonzepts und der zentralen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften zum Geheimnisschutz sowie das Kapitel zum Schutz von Geheimnissen bei der Vertragsgestaltung und zum Schutz von „Trade Secrets“ in den USA.

Dr. Stefan Maaßen befasst sich mit dem Geheimnisschutz bei Ausschreibungen und bei der Veräußerung von Geschäftsgeheimnissen. Zudem hat er das Kapitel zu Geschäftsgeheimnissen in Zwangsvollstreckung und Insolvenz neu verfasst.

Neue Veröffentlichung mit LOSCHELDER-Beteiligung: Anwalt-Formulare Arbeitsrecht



Die 5. Auflage der „Anwalt-Formulare Arbeitsrecht“ mit den Loschelder-Partnern Detlef Grimm, Martin Brock und Stefan Freh ist im DeutschenAnwalt-Verlag erschienen. Das mit 2242 Seiten umfangreiche Buch zu allen Themen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts unterstützt Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte, Inhouse-Juristen und HR Business Partner mit fundierten Erläuterungen und praxisorientierten Mustern. Es stellt die aktuellen rechtlichen Entwicklungen umfassend dar. Seit seiner ersten Auflage im Jahr 2011 hat sich dieses Werk als unverzichtbares Hilfsmittel für alle etabliert, die im Arbeitsrecht tätig sind.

Dr. Detlef Grimm stellt die durch die Rechtsprechung verursachte besonders dynamische Entwicklung bei nachvertraglichen Wettbewerbsverboten mit Arbeitnehmern und Organen sowie die aktuellen

In eigener Sache

Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht dar.

Dr. Martin Brock beleuchtet praxisnah und detailliert die rechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit Urheberrechtsklauseln im Arbeitsvertrag sowie die Aspekte der Vermögensbildung und die Gestaltung der Arbeitnehmerüberlassung einschließlich aller neuer Entwicklungen.

Dr. Stefan Freh widmet sich neben dem Dualen Studium insbesondere dem SE-Betriebsrat und dem Europäischen Betriebsrat und stellt Mustervereinbarungen mit diesen Arbeitnehmervertretungen vor.

Neue Veröffentlichung mit LOSCHELDER-Beteiligung: Der Handkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz



Die 5. Auflage des Nomos Handkommentars zum VVG ist erschienen. Mitherausgeber und Autor ist Herr Dr. Wilfried Rüffer. Herr Dr. Rüffer kommentiert die Regelungen im VVG zum Sachverständigenverfahren und zur Unfallversicherung sowie die Musterbedingungen des GDV zur Feuerversicherung, zur Wohngebäudeversicherung und zur Unfallversicherung. Erstmals als Autorin dabei ist Frau Dr. Sandra Orlikowski-Wolf mit den neu eingefügten Kommentierungen zur Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung und zur D&O-Versicherung.

Die 5. Auflage des HK-VVG bietet eine fundierte und detaillierte Kommentierung zu allen wesentlichen Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts, einschließlich des VVG, VVG-InfoV, EGVVG und Alt-ZertG. Dabei kommen die wich-

tigsten Musterversicherungsbedingungen zur Sprache, wie beispielsweise die AVB PHV, VHB 2022 (Quadratmetermodell), VGB 2022, AKB 2015, KfzSBHH, AUB 2020 und viele weitere. Diese werden nicht nur umfassend erläutert, sondern auch mit Blick auf die neueste Rechtsprechung praxisnah kommentiert.

Der HK-VVG ist längst ein unverzichtbares Nachschlagewerk für alle, die im Bereich des Versicherungsrechts tätig sind. Mit seiner praxisnahen und meinungsstarken Kommentierung zu sämtlichen relevanten versicherungsrechtlichen Fragestellungen hat sich das Werk einen festen Platz in der juristischen Praxis erarbeitet. Die 5. Auflage des HK-VVG setzt diesen Erfolg fort und überzeugt einmal mehr durch ihren hohen Praxisbezug und die umfassende Aktualität. Neben den grundlegenden Kommentierungen berücksichtigt die 5. Auflage auch die neuesten Entwicklungen im Versicherungsrecht. Topaktuell ist die Kommentierung zum reformierten PflVG und zur KfzPflVV. Für die Praxis von besonderer Bedeutung ist die Kommentierung der neuen Musterbedingungen AVB Cyber, Stand Februar. Neu hinzugekommen ist die Kommentierung zur Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung und zur D&O-Versicherung.

Veröffentlichungen

Franziska Bexen

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.12.2024 – Az. IV ZR 151/23 – Klauseln über Insolvenzbedingte „automatische“ Vertragsbeendigung einer D&O-Versicherung und Wegfall der Nachmeldefrist
r+s 2025, S. 115 ff.
(zusammen mit Dr. Sandra Orlikowski-Wolf)

Dr. Martin Brock

Geheimnisschutz im Arbeitsrecht
in: Ann/Loschelder/Grosch (Hrsg.), Handbuch Geheimnisschutz,
Carl Heymanns Verlag Köln, 2. Auflage, S. 149 ff.

Dr. Stefan Freh

Praxisintegrierendes duales Studium;
SE-Betriebsrat und Europäischer Betriebsrat
in: Lunk (Hrsg.), AnwaltFormulare Arbeitsrecht,
DeutscherAnwaltVerlag, 5. Auflage, Bonn, 2025,
S. 869 ff., S. 1348 ff.

Dr. Arne Gehrke

Anmerkung zu LSG Hessen, Urteil vom 20.02.2025 – L 8 BA 4/22 – Bauarbeiter sind abhängig beschäftigt!
Anmerkung zu: LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.11.2024 – 10 Sa 13/24 – Kundin will männlichen Architekten: Kollegin erhält AGG-Entschädigung!

Dr. Detlef Grimm

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote; Betriebsverfassungsrecht
in: Lunk (Hrsg.), AnwaltFormulare Arbeitsrecht,
DeutscherAnwaltVerlag, 5. Auflage, Bonn, 2025,
S. 1078 ff., S. 1290 ff.

Dr. Simon Kohm

Anmerkung zu OLG, Urteil v. 28.3.2025,
Az. 29 U 1319/20 Kart – Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen im Wege des
Sammelklage-Inkassos
GRUR-Prax 2025, S. 44
(zusammen mit Dr. Alexandra Zimmermann)

Anmerkung zu EuGH, Urteil v. 27.2.2025,
Az. C-203/22 – Profiling muss verständlich erklärt werden
GRUR-Prax 2025, S. 288
(zusammen mit Hendrik Eppelmann)

Prof. Dr. Michael Loschelder

Darstellung des Regelungskonzepts und der zentralen zivil- und strafrechtlichen Vorschriften zum Geheimnisschutz, Schutz von Geheimnissen bei der Vertragsgestaltung, Schutz von „Trade Secrets“ in den USA
herausgegeben mit: Ann/Grosch, Handbuch Geheimnisschutz,
Carl Heymanns Verlag Köln, 2. Auflage, S. 18 ff., S. 213 ff., S.656 ff.

In eigener Sache

Dr. Stefan Maaßen

Geschäftsgeheimnisschutz bei Ausschreibungen /
Veräußerung von Geschäftsgeheimnissen
Ann/Loschelder/Grosch (Hrsg.), Handbuch
Geheimnisschutz, Carl Heymanns Verlag, Köln,
2. Auflage 2025, S. 233 ff. und S. 528 ff.

Geschäftsgeheimnisse in Zwangsvollstreckung
und Insolvenz
Ann/Loschelder/Grosch (Hrsg.), Handbuch
Geheimnisschutz, Carl Heymanns Verlag, Köln,
2. Auflage 2025, S. 538 ff.

Umweltwerbung im Entwurf zur Umsetzung
der EmpCo-RL
GRUR-Prax 2025, S. 134 ff.
(zusammen mit Dr. Gianna Perino-Stiller)

Rebecca Moßner

NIS-2-Richtlinie in Cybersecurity speziell für KRITIS
Sofort einsetzbare Checklisten, Vorlagen und
Leitfäden,
Forum Verlag
(zusammen mit Dr. Kristina Schreiber)

Dr. Sandra Orlikowski-Wolf

Kommentierung §§ 84, 85, 178–191 VVG, sowie
AFB 2008/2010, VGB 2008/2010 und AUB
2008/2010 (D&O-Versicherung und Vermögens-
schadenhaftpflicht-Versicherung) in:
Rüffer/Halbach/Schimikowski (Hrsg.),
Handkommentar Versicherungsvertragsgesetz,
Verlag Nomos, Baden-Baden, 2025

D&O-Versicherung, Die rechtskräftige Feststel-
lung wissentlicher Pflichtverletzungen
r+s 2025, S. 348 ff.
(zusammen mit Jan Bunnenberg)

Welche Folgen hat die Abtretung des Freistel-
lungsanspruchs an die geschädigte Versiche-
rungsnehmerin unter der D&O-Versicherung?
VersicherungsPraxis 2025, S. 11 ff.
(zusammen mit Jakob Ferner)

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 18.12.2024 – Az. IV
ZR 151/23 – Klauseln über Insolvenzbedingte
„automatische“ Vertragsbeendigung einer
D&O-Versicherung und Wegfall der Nachmeldefrist
r+s 2025, S. 115 ff.
(zusammen mit Franziska Bexen)

Dr. Gianna Perino-Stiller

Umweltwerbung im Entwurf zur Umsetzung
der EmpCo-RL
GRUR-Prax 2025, S. 134 ff.
(zusammen mit Dr. Stefan Maaßen)

Dr. Patrick Pommerening

Vertrieb von Software über das Internet
Redeker, Handbuch der IT-Verträge,
55. Aufl./Lfg. 03.2025, Teil 1.16,
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2025

Veröffentlichungen

Dr. Wilfried Ruffer

Handkommentar Versicherungsvertrags-
gesetz Herausgegeben mit Dirk Halbach und
Peter Schimikowski,
Verlag Nomos, Baden-Baden, 5. Auflage 2024

Dr. Kristina Schreiber

Die Anforderungen an die Datenqualität:
Regulatorische Umbrüche für Daten in der
Produkt-Compliance 1
ZfPC 2025, S. 46 ff.

GDAG-E: Gelingt die Digitalisierung des Gesund-
heitswesens mit der Digitalagentur?
MMR Fokus 1/2025, S. V f.

NIS-2-Richtlinie in Cybersecurity speziell
für KRITIS
Sofort einsetzbare Checklisten, Vorlagen und
Leitfäden,
Forum Verlag
(zusammen mit Rebecca Moßner)

Dr. Alexandra Zimmermann

Anmerkung zu OLG, Urteil v. 28.3.2025, Az. 29 U
1319/20 Kart – Durchsetzung von Kartellschadens-
ersatzansprüchen im Wege des Sammelklage-
Inkassos
GRUR-Prax 2025, S. 44
(zusammen mit Dr. Simon Kohm)

Veranstaltungen

Dr. Kristina Schreiber
Digitale Produkte rechtskonform gestalten
und vertreiben
23.05.25 Online
BeckAkademie Seminare

Dr. Kristina Schreiber
Kölner Tage Datenschutzrecht 2025 –
DSGVO-konforme Implementierung der
NIS2-Anforderungen aus Beraterpers-
pektive
27.06.2025 in Köln/Hybrid
Otto Schmidt Akademie

Dr. Kristina Schreiber
Fachanwaltslehrgang IT-Recht: Standard-
klauseln
18.09.2025 in Düsseldorf
DeutscheAnwaltAkademie

Dr. Detlef Grimm, Dr. Stefan Freh
Personalabbau rechtssicher gestalten
24.09.2025 Online
DeutscheAnwaltAkademie

Dr. Stefan Maaßen, LL.M.
Kompaktkurs Wettbewerbsrecht
25./26.09.2025 Online
DeutscheAnwaltAkademie

Dr. Markus Ruttig
Jahresfachtagung zum Sportwetten-
und Glücksspielrecht
04.11.2025 in Köln
FORUM-Verlag

Dr. Kristina Schreiber
Cyber-Vorstand Exklusivseminar für C-Level
21.11.2025 in Berlin
Bitkom

Dr. Kristina Schreiber
Digitale Produkte rechtskonform gestalten
und vertreiben
27.11.2025 Online
BeckAkademie Seminare

Dr. Martin Brock, Dr. Stefan Maaßen, LL.M.
Geheimchutz im Betrieb – an der Schnittstelle
von Arbeitsrecht und Gewerblichen Rechtsschutz
02.12.2025 Online
DeutscheAnwaltAkademie

**Dr. Detlef Grimm, Dr. Kristina Schreiber,
Dr. Sebastian Krülls**
Arbeitsrecht und KI
09.12.2025 Online
DeutscheAnwaltAkademie

Impressum

Herausgeber:
LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln
Tel. 0221 65065-0
Fax 0221 65065-110
info@loschelder.de
www.loschelder.de

Konzept, Gestaltung:
wiehl, Co.

Fotografie:
iStock/gettyimages, Asbach



A close-up, black and white photograph of several metal weights. The central weight is in sharp focus, showing a circular top surface with the number '50' and a small mark resembling a '1' or a similar symbol. To its right, another weight is partially visible, also marked with '50'. The background is blurred, showing other weights and a large, curved metal object on the left. The lighting creates strong highlights and shadows, emphasizing the metallic texture and the precision of the weights.

Loschelder

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

0221 650 65-0
www.loschelder.de